

GEMEINDEVERWALTUNG / GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Bürgermeister / GwB
Bearbeiter : Hinz / Grieser
Aktenzeichen :

Datum : 05.09.2023

Drucksachen-Nr.:

Betr.: Bebauungsplan „Dyckerhoff-Gelände“; Abschluss eines Erschließungsvertrages

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 2	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Vertragsentwurf wird zugestimmt; Gemeindeverwaltung und Gemeindegewerke Budenheim (AöR) werden ermächtigt, den Erschließungsvertrag mit der Firma „BG Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG“ (Erschließungsträger) abzuschließen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- a) den Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Dyckerhoff-Gelände“
- b) den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Dyckerhoff-Gelände“ und
- c) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Projektrealisierung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger (BG Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG)

Der städtebauliche Vertrag wurde am 15.05.2023 notariell beurkundet; der Feststellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss bezüglich des Bebauungsplanes „Dyckerhoff-Gelände“ am 31.08.2023 in der Heimatzeitung öffentlich bekannt gemacht.

Nunmehr steht noch der Abschluss eines Erschließungsvertrages entsprechend Ziff. II. des städtebaulichen Vertrages, welcher die näheren Einzelheiten bezüglich der technischen Entwicklung des Areals aus.

Der entsprechende Vertragstext ist zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und durch den von der Gemeinde beauftragten Rechtsbeistand (RA Henningsen, Dornbach GmbH Mainz) geprüft worden.


RA Henningsen wird die im Erschließungsvertragsentwurf enthaltenen Regelungen im Rahmen der Gemeinderatssitzung erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.



(Sachgebietsleiter)
Dipl.-Ing. Trexler



(GwB-Vorstandssprecher)
M. Grieser



(Bürgermeister)

TOP 3

Statusbericht Feuerwehr Budenheim

- Personal
- Fahrzeuge
- Gerätehaus
- Themen 2024+ (Brückensanierung, Kleidung)

Personal

- Aktive Personen: __
- Personal tagsüber im Ort (schichtarbeitend): bis zu 6 Personen (faktisch 4 Personen)
- Mindest-Personalbedarf einer selbstständigen Gemeinde (B3,T3,G3 und W4) wie Budenheim: 18 Personen

→ Benötigt: Personen mit Arbeitsstelle in Budenheim

Fahrzeuge

- 2 neue Fahrzeuge (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug und Löschgruppenfahrzeug) in Dienst
 - Tanklöschfahrzeug 16 wurde ersetzt, das Tanklöschfahrzeug 16 wird an Forstamt ausgeliehen und steht während Brückensanierung für 2.Wache bereit
 - Tragkraftspritzenfahrzeug wurde durch Löschgruppenfahrzeug ersetzt und kann veräußert werden (Platzengpass in Gerätehaus)
- Verpflichtungsermächtigung Beschaffung Mehrzweckfahrzeug 3 (bereits HH 2022) – Beschaffung in Arbeit
- Kreisfahrzeug Mehrzweckfahrzeug 1 für Budenheim
- Beschaffung „geländetaugliches Allrad-Fahrzeug für Erkundung“ nach geforderter Umsetzung des Landeskonzept „Wald-/Vegetationsbrand“

Gerätehaus

- Beschaffung Container für Gefahrgutlagerung und Kleiderkammer in Arbeit
- Grünanlage wird nun regelmäßig gepflegt
- Lösungen für Handlungsbedarfe aufzeigen (Umkleiden, Einsatzlager, Stellplätze, Abgasabsauganlage, ...) – Fachplaner beauftragen

Themen 2024+

Brückensanierung

- Bei Vollsperrung der zu sanierenden Brücke kann Einsatzgrundzeit (8 Min. nach Alarmierung vor Ort) für Süd-Budenheim (südlich der Bahngleise) nicht mehr eingehalten werden
- 2. Wache mit 1-2 Fahrzeugen für ca. 6-8 Personen im Süden von Budenheim einrichten
 - Lagerzelt, Bauzaun und Strom für Unterstellung Fahrzeuge und Spinde
 - Ca. 6 Parkplätze für Privat-PKW's der Feuerwehrmitglieder
 - z.B. neben Turnhalle Schule auf „Platz der Generationen“
- Verkehrsregelung Bahnunterführung für Feuerwehr

Themen 2024+ Brückensanierung

- Verkehrsregelung Bahnunterführung?
Einbahnstraße / Ampel oder Durchfahrtsverbot?



Themen 2024+

Kleidung

- Bestehende Einsatzkleidung hat zunehmend Alters- und Verschleißerscheinungen. Mehrmals Kleidung zur Reparatur beim Hersteller, Reparatur jedoch unwirtschaftlich
- Beschaffung neuer Einsatzkleidung für alle aktiven Personen und Lagerbestand
 - Ca. 1000 Euro pro Kleidungssatz (Jacke und Hose)
 - Ca. 40 Aktive Personen einkleiden
 - 20 Kleidungssätze für Lagerbestand (nach Brandeinsätzen erfolgt Waschen (inkl. Trocknung mind. 2 Tage) der Kleidung, daher wird Lagerbestand für Einsatzfähigkeit benötigt)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : FB 3
Bearbeiter : Herr Menjoulet
Aktenzeichen : 610-13
Datum : 05.09.2023
Drucksachen-Nr. : 066/2-2023

Betr.: Bebauungsplan „Wäldchenloch“ einschließlich 2. Änderung des Bebauungsplanes „Siebenmorgengebiet“:

Abwägung der im Rahmen der 4. erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der 4. erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 5	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zur Kenntnis; er beschließt die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB aus der 4. erneuten Beteiligung und der 4. öffentlichen Auslegung wie in Anlage 1 dargestellt.

Begründung:

1. Aktueller Sachstand

Die bei der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2023 beschlossene 4. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde zwischen den 13. und den 27.07.2023 durchgeführt.

Nach der vorgeschlagenen Abwägung ist keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Der Fachbeitrag Artenschutz soll ergänzt werden, wofür kein Beschluss erforderlich ist.

Der von der Unteren Naturschutzbehörde verlangte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung der Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) zwischen der Gemeinde Budenheim und

dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 22. August 2023 vom Herrn Bürgermeister Hinz unterzeichnet und der Unteren Naturschutzbehörde geschickt.

Die ebenfalls von der Unteren Naturschutzbehörde verlangte vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Budenheim und der „Stiftung Biotopsystem Sandgebiete zwischen Mainz und Bingen“ zum naturschutzrechtlichen Ausgleichsansatz mittels Ersatzgeldzahlung liegt als Entwurf vor. Der Vertrag soll vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen noch aktualisiert werden. Außerdem konnte er von der Stiftung noch nicht unterschrieben werden, da die Stiftung, bedingt durch personelle Änderungen im Vorstand bis vor kurzem formell nicht geschäftsführend tätig sein konnte. Es wird jedoch seitens der Kreisverwaltung schriftlich versichert, dass die Stiftung wieder handlungsfähig ist. Der Vertrag soll in den nächsten Wochen unterzeichnet werden.

Sobald beide unterschriebenen Verträge der Gemeinde Budenheim vorliegen, kann der Bebauungsplan vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden.

Es wird festgehalten, dass die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen (vorbehaltlich des abzuschließenden Vertrages) vereinbar ist und somit bereits Planreife im Sinne des § 33 BauGB hergestellt werden kann.

2. Planungserfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wäldchenloch“ wird erforderlich, um den Bedarf der Gemeinde Budenheim an benötigtem Wohnbauland zu decken.

Gleichzeitig sieht sich die Gemeinde auch angesichts ihrer sehr guten Anbindung an den Großraum Mainz bei gleichzeitig hoher Wohnlagenqualität mit einer hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für Eigenheime aus Reihen ihrer Bürger konfrontiert, zumal durch (grundsätzlich anzustrebende) Nachverdichtungen bzw. Umnutzungen im Innenbereich mangels geeigneter und dafür verfügbarer Möglichkeiten die Nachfrage nicht gedeckt werden kann.

Das für die Ausweisung des Wohngebietes vorgesehene Areal ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan von 1983 als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche ausgewiesen, so, dass die grundsätzliche Standortfrage bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geklärt wurde.

3. Bisheriges Verfahren

Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan „Wäldchenloch“ wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt, in der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wäldchenloch“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 16.07.2003 gefasst und aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches am 02.04.2014 neu gefasst (geändert). Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 17.12.2007 in Form einer Informationsveranstaltung statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben vom 16.01.2008 durchgeführt.

Offenlage

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.02.2015 bis 30.03.2015 statt. Die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 19.02.2015 durchgeführt.

Erste erneute Offenlage

Auf Grund der deutlichen Verkleinerung des Geltungsbereiches im Nordosten durch Herausnahme des seinerzeit geplanten Gewerbegebietes zur Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse war eine erneute Offenlage erforderlich. Diese erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.10.2016 bis 09.11.2016 statt. Die erneute Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 29.09.2016 durchgeführt.

Zweite erneute Offenlage

Im Laufe der Planung wurde auf Grund des Risikos und der Planungsunsicherheit eine Übernahme der Altablagerungsfläche in die öffentliche Hand mehrfach erörtert. Im Ergebnis sollte die Altablagerungsfläche vollständig aus dem Geltungsbereich genommen werden und die Erschließung derart geplant, dass eine Querung der Altablagerungsfläche vermieden werden kann. Umlegungsbedingt müssen jedoch zwei kleinere Teilflächen der Altablagerungsfläche im Geltungsbereich verbleiben. Da der Geltungsbereich nun erneut verkleinert und aus oben genannter Entscheidung eine Umplanung der Erschließung und somit auch Anpassung der Wohnbauflächen resultiert, war eine zweite erneute Offenlage erforderlich. Diese erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.07.2018 bis 07.08.2018 statt. Die erneute Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 28.06.2018 durchgeführt.

Dritte erneute Offenlage

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde deutlich, dass Böschungen der Straßen zum Teil auf den zukünftigen privaten Grundstücksflächen liegen werden. Aus diesem Grund war die Aufnahme einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB erforderlich. Zudem entfiel die in der Planfassung vom 20.03.2018 noch angedeutete Kreisverkehrsplanung. Da im Bereich der Anbindung an den Schwarzbergweg die Eckausrundung der aktuellen Straßenplanung angepasst wurde, war die Aufnahme des Flurstücks 419/5 auf Flur 6 erforderlich. Zuletzt war innerhalb der Gemeinde/Gemeindewerke festgelegt, dass der Lärmschutz entlang der Mainzer Landstraße (L 423) nicht durch einen Garagenriegel, sondern einer Kombination aus Schallschutzwand und -wall mit vorgelagerten Stellplätzen sichergestellt werden sollte, wie es bereits ursprünglich vorgesehen war. Es wurden nun Stellplätze festgesetzt und den Baugebieten WA4, WA4.1 und WA4.2 zugeordnet, da dort aufgrund der hohen Bebauungsdichte der Stellplatznachweis voraussichtlich nicht auf den jeweiligen Grundstücken erbracht werden kann. Zudem erfolgten Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie zum Ausschluss von „Schottergärten“. Aufgrund dieser Änderungen wurde eine 3. Erneute Offenlage durchgeführt. Die 3. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.07.2021 bis 24.08.2021 statt. Die 3. erneute Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 15.07.2021 durchgeführt.

Vierte erneute Offenlage

Auf Anregung seitens der Öffentlichkeit bei der dritten erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Wäldchenloch“ wurde das Verkehrsgutachten auf eine aktuelle Datenbasis gestellt. Daraus resultiert eine Aktualisierung des Schallgutachtens, das eine Veränderung der maßgeblichen Außenlärmpegel konstatiert, so, dass zusätzliche Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich sind. Diese Planänderung bedingt eine vierte erneute Offenlage. Weiterhin wurde das Artenschutzgutachten im Zuge einer Plausibilitätsprüfung einer Aktualisierung unterzogen. Die Begründung

und der Umweltbericht wurden infolge der geänderten gutachterlichen Ergebnisse fortgeschrieben. Die 4. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.07.2023 bis 27.07.2023 statt. Die 4. erneute Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 10.07.2023 durchgeführt.


4. Weiteres Verfahren:

Der Satzungsbeschluss kann nach Vorliegen der unterzeichneten vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde Budenheim und der „Stiftung Biotopsystem Sandgebiete zwischen Mainz und Bingen“ zum naturschutzrechtlichen Ausgleichsansatz mittels Ersatzgeldzahlung gefasst werden.

Anlagen:

- Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 4. erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB, der 4. erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der 4. erneuten Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahme der Kämmerei: erforderlich / nicht erforderlich



D. Menjoulet
(Sachbearbeiter)



M. Kapp
(Fachbereichsleiter)



S. Hinz
(Bürgermeister)

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen

- der 4. erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie
- der 4. erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie
- der 4. erneuten Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Aus den o.g. Verfahren liegen Stellungnahmen der nachstehend aufgeführten Einwender vor:

- **Stellungnahmen im Rahmen der 4. erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt – in Form der verkürzten und beschränkten öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 13.07.2023 bis einschließlich 27.07.2023 – ging eine Stellungnahme hervor.

- **Stellungnahmen im Rahmen der 4. erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen folgende Stellungnahmen hervor. Alle übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom ...	Abwägungsrelevante Anregungen
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Landesarchäologie Mainz	vom 21.07.2023	Siehe unten
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Erdgeschichte Koblenz	vom 21.07.2023	Siehe unten
3	Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Bauen und Umwelt	vom 25.07.2023	Siehe unten
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd RegioWAB, Mainz	vom 25.07.2023	Siehe unten
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	vom 24.07.2023	Siehe unten
6	Landesbetrieb Mobilität Worms	vom 17.08.2021	–
7	Gemeindewerke Budenheim AöR	vom 13.07.2023	–
8	Amprion GmbH, Dortmund	vom 13.07.2023	–
9	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen- Nahe- Hunsrück, Bad Kreuznach	vom 11.07.2023	–
10	Stadtverwaltung Ingelheim	vom 18.07.2023	–
11	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Mainz	vom 24.07.2023	–
12	Eltville am Rhein	vom 31.07.2023	–
13	Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat Stadtplanungsamt	vom 12.07.2023	–

• **Stellungnahmen im Rahmen der 3. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1	<p>Im Verkehrsgutachten vom 31. Januar 2022 (10-bp-waldchenloch-verkehrsgutachten-31.01.2022.pdf) der o.g. Auslegung wird unter Punkt 3.1.3 Bebauungsplan Dyckerhoff-Gelände von einer Einwohnerzahl von bis zu 650 Einwohner ausgegangen und auf dieser Basis die verkehrliche Wirkung auf den Schwarzenbergweg, maßgeblich jedoch auf die Mainzer Landstraße (L 423), abgeschätzt.</p> <p>Da in der Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Dyckerhoff-Gelände“ vom 25.10.2022 unter Punkt 7 Auswirkungen der Planung 7.1 Städtebauliche Auswirkungen jedoch dokumentiert ist, dass es sich bei der Planung in der Summe um Wohnraum für ca. 1.100 neue Einwohner und somit eine wesentliche Abweichung von fast 70% mehr Einwohnern handelt, zweifle ich an, dass die verkehrliche Wirkung durch Realisierung des Planes „Dyckerhoff-Gelände“ und alle auf dieser Berechnung beruhenden Folgen in einem realistischen Maße ausreichend Berücksichtigung finden, insbesondere im Gutachten 1832cG/10 Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen durch Verkehr und Betriebe vom 26.05.2023, dass sich unter 3.5 Berechnung der Schallemissionen der Straßen bei der Berechnung der Schallemissionen der Landesstraße L 423 und dem Schwarzenbergweg / Wiesmoorer Straße ausdrücklich als Basis auf die Ergebnissen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan „Wäldchenloch“ vom 31.01.2022 bezieht. .</p>	<p>Der Sachverhalt wurde dem Verkehrsgutachter erläutert, der daraufhin eine schriftliche Stellungnahme vom 02.08.2023 der Verwaltung vorgelegt hatte, die nachstehend wiedergegeben wird:</p> <p>Die beiden Aussagen, dass die Verkehrsuntersuchung für „Wäldchenloch“ von 650 Einwohnern im Dyckerhoff-Gelände ausgehe und dass dort inzwischen rund 1.100 Einwohner ermöglicht werden sollen, sind zutreffend.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkehrsgutachtens vom 31.01.2022 waren die 650 Einwohner verbindliche Planungsabsicht. Im Zusammenspiel mit den weiterhin zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Nutzungen dort (Wohnen + Gewerbe) hatte sich eine Gesamtprognose von 2.684 Kfz-Fahrten pro Tag ergeben, wie sich aus der zugrunde liegenden Verkehrsuntersuchung (Entwicklung Dyckerhoff-Gelände – verkehrliche Bewertung; Darmstadt, 3. Juli 2019) für das Dyckerhoff-Gelände (Stand Juli 2019) ableiten lässt. Dies war der „damals“ gültige Sachstand.</p> <p>Im Juli 2022 (also nach Erstellung des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Wäldchenloch) war für das Dyckerhoff-Gelände eine weitere Verkehrsuntersuchung vorgelegt worden, die der von der Einwendenden zitierten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde gelegt worden ist. In dieser wird zwar tatsächlich von deutlich mehr Einwohnern ausgegangen – nämlich von 1.124 anstatt 650 vorher –, jedoch sind darin deutlich geringere Flächen für gewerbliche Nutzungen enthalten. Verkehrlich bedeutsam ist in beiden Fällen (Sachstand Juli 2019 wie auch Juli 2022) die Anzahl der aus dem gesamten Gebiet resultierenden Kfz-Fahrten. Diese unterscheiden sich zwar auch, jedoch nicht in der von der Einwendenden dargestellten Größenordnung (angegeben werden von ihr richtigerweise ca. 70% mehr Einwohner). In der aktuellen VU zum Dyckerhoff-Gelände werden 3.300 Kfz-Fahrten pro Tag prognostiziert anstatt vorher 2.684 Kfz/24h, entsprechend 23 Prozent mehr.</p> <p>Vergleicht man die Prognosen der beiden Verkehrsuntersuchungen zum Dyckerhoff-Gelände einerseits für den Schwarzenbergweg und andererseits für die Mainzer Landstraße westlich der Einmündung des Schwarzenbergweges, ist festzustellen, dass die Auswirkungen der geänderten Prognosen aufgrund der geänderten Nutzungen relativ niedrig sind, wie folgende Tabelle zeigt – sie liegen bei plus fünf bzw. bei minus fünf Prozent.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAUAUSSCHUSS</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																			
		<table border="1" data-bbox="862 311 1753 454"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vergleichsquerschnitt</th> <th colspan="3">VU 2019</th> <th colspan="3">VU 2022</th> <th colspan="2">VU 19 – VU 22</th> </tr> <tr> <th>Nullfall</th> <th>Planfall</th> <th>Differenz</th> <th>Nullfall</th> <th>Planfall</th> <th>Differenz</th> <th colspan="2">Differenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwarzenbergweg</td> <td>2.581</td> <td>2.713</td> <td>+ 132</td> <td>2.766</td> <td>2.940</td> <td>+ 174</td> <td>+ 227</td> <td>+ 8,4%</td> </tr> <tr> <td>Mainzer Landstr. West</td> <td>10.664</td> <td>11.194</td> <td>+ 530</td> <td>9.837</td> <td>10.597</td> <td>+ 760</td> <td>- 597</td> <td>- 5,3%</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="907 462 1411 486"><i>Tabelle 1: Vergleich der Prognose-Verkehrsmengen [Kfz/24h]</i></p> <p data-bbox="862 502 1753 678">Die tatsächlich gegebene Diskrepanz zwischen den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen in den beiden genannten Verkehrsuntersuchungen wirkt sich weder auf die Mainzer Landstraße noch auf den Schwarzenbergweg in relevanter Größenordnung aus, da die höhere Einwohnerzahl durch Wegfall anderer Nutzungen und damit einhergehend geänderter Verkehrsverteilungen kompensiert wird.</p> <p data-bbox="862 694 1753 750">Auswirkungen auf das Schallgutachten sind dadurch nicht gegeben, da hier der Verkehrslärm der Bahn maßgeblich ist.</p>	Vergleichsquerschnitt	VU 2019			VU 2022			VU 19 – VU 22		Nullfall	Planfall	Differenz	Nullfall	Planfall	Differenz	Differenz		Schwarzenbergweg	2.581	2.713	+ 132	2.766	2.940	+ 174	+ 227	+ 8,4%	Mainzer Landstr. West	10.664	11.194	+ 530	9.837	10.597	+ 760	- 597	- 5,3%	
Vergleichsquerschnitt	VU 2019			VU 2022			VU 19 – VU 22																															
	Nullfall	Planfall	Differenz	Nullfall	Planfall	Differenz	Differenz																															
Schwarzenbergweg	2.581	2.713	+ 132	2.766	2.940	+ 174	+ 227	+ 8,4%																														
Mainzer Landstr. West	10.664	11.194	+ 530	9.837	10.597	+ 760	- 597	- 5,3%																														

• Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland – Pfalz Direktion Landesarchäologie	<p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Bei derartigen Bauvorhaben empfehlen wir daher grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 4. Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	<p>Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wurde in der Bekanntmachung bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Da sich die eingegangene Stellungnahme nicht auf geänderten Gutachten und Schallschutzfestsetzungen bezieht, kann sie unkommentiert bleiben, zumal der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung ist und bereits in den vorherigen Verfahrensschritten Gegenstand der Abwägung war.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland – Pfalz Direktion Erdgeschichte	Die bisherigen Stellungnahmen werden aufrechterhalten und sind weiterhin zu beachten.	Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wurde in der Bekanntmachung bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Da sich die eingegangene Stellungnahme nicht auf geänderten Gutachten und Schallschutzfestsetzungen bezieht, kann sie unkommentiert bleiben, zumal der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung ist und bereits in den vorherigen Verfahrensschritten Gegenstand der Abwägung war.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.1	Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Bauen und Umwelt	<p>Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass inhaltlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die erneute Offenlage erfolgt u. A. aus Gründen des Schallschutzes und dem entsprechenden Vermerk in der Planzeichnung. In der aktuellen Offenlage werden zusätzliche Festsetzungen für die Gebäude entlang der Mainzer Straße (Landesstraße L 432) getroffen. Die grundsätzliche Festsetzung von Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG nach § 9 (1) 24 BauGB war jedoch bereits Bestandteil der Planfassung zur Offenlage im Juli 2021. Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass durch die inhaltliche Ergänzung der schalltechnischen Festsetzungen keine Änderungen oder inhaltlichen Anpassungserfordernisse der landespflegerischen Belange entstehen, weder hinsichtlich des Umfangs des bauleitplanerischen Ausgleichs, noch der artenschutzfachlichen Erfordernisse, speziell für die europaweit geschützte Zauneidechse.</p> <p>Der den Unterlagen beiliegende Fachbeitrag Fauna/Artenschutzbericht des Gutachterbüros BG NATUR, Nackenheim wurde hinsichtlich des Eidechsenmanagements zeitlich aktualisiert.</p> <p>Das unter Pkt. 4.3.3 des Gutachtens aufgeführte „Konzept für die Bewältigung des Artenschutzes bei der Zauneidechse“ ist jedoch noch durch die Benennung der Umsiedelungsfläche zu ergänzen. Es handelt sich um folgende Parzelle: Gemarkung Budenheim, Flur 6 Nr. 221/8, Bereich „kleiner Berg“ (siehe nicht näher datierte gesonderte dreiseitige Ausführung „Artenschutzrechtliche Beurteilung potenzieller Ausgleichsflächen für die Zauneidechse in Budenheim“, BG NATUR).</p> <p>Die UNB bittet um Vorlage des ergänzten Fachbeitrages Artenschutz als Grundlage des erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherung der Maßnahmen zum Artenschutz zwischen der Gemeinde Budenheim und dem Landkreis Mainz-Bingen.</p> <p>Sodann werden wir der Gemeinde den Vertrag im Entwurf zusenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Kommentierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz wird ergänzt und der Kreisverwaltung zugestellt.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.2	Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Bauen und Umwelt	<p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung muss vermutlich in einem Teil überdacht werden. Zunächst zu den unstrittigen Lösungsansätzen: Der erforderliche Ausgleich soll durch die beiden Ökokonten „Nebelwiese“ (7.022 m²) sowie „Im Niederfeld“ (7.621 m²) der Gemeinde Budenheim erfolgen.</p> <p>Dem stimmen wir zu und teilen mit, dass die beiden Ökokonten durch diese Inanspruchnahme kein Guthaben mehr aufweisen und als abgebucht gelten. Weiterhin wird die CEF-Fläche „Kleiner Berg“, Gemarkung Budenheim, Flur 6 Nr. 221/8 im Sinne des multifunktionalen Gedankens dem Ausgleich zugerechnet (20.557 m²). Auch hier besteht Konsens.</p> <p>Neu zu überdenken ist jedoch der Ausgleichsansatz mittels Ersatzgeldzahlung, welcher den noch fehlenden Anteil von 0,7 ha am erforderlichen Gesamtumfang von 42.200 m² Ausgleichsfläche betrifft (vgl. S. 6, Nr. 3.2 der Stellungnahmen der 3. erneuten Beteiligung i. V. m. dieser Beteiligung). Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2021 eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Budenheim und der „Stiftung Biotopsystem Sandgebiete zwischen Mainz und Bingen“ im Entwurf vorbereitet, jedoch noch nicht unterzeichnet. Die UNB teilt mit, dass dieser Weg der Abarbeitung der Eingriffsregelung aktuell nicht gesichert ist. Es sollen derzeit möglichst keine neuen Verträge geschlossen werden, und da dieser Vertrag noch nicht unterzeichnet wurde sind zunächst weitere Gespräche mit der Kreisverwaltung erforderlich. Die UNB bittet diesbezüglich um Rücksprache.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bedingt durch personelle Änderungen im Vorstand der Stiftung hat sich leider im Nachgang seitens der Stiftungsaufsicht herausgestellt, dass die Stiftung aktuell formell nicht geschäftsführend tätig sein kann, so dass nun im Nachgang die formelle Nachbesserung seitens der Kreisverwaltung erfolgen muss. Es wird jedoch seitens der Kreisverwaltung schriftlich versichert, dass die Stiftung bald wieder handelsfähig sein wird und der Vertrag soll in den nächsten Monaten unterzeichnet wird.</p>	<p>Ein Satzungsbeschluss ist nicht zu empfehlen, da der Ausgleich aktuell nicht in Gänze rechtlich gesichert ist, wenngleich er in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Aussicht gestellt ist.</p> <p>Der Satzungsbeschluss soll nach Vorliegen des unterzeichneten Vertrages gefasst werden.</p> <p>In der Gesamtabwägung kann aber jetzt schon festgehalten werden, dass die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen (vorbehaltlich des abzuschließenden Vertrages) vereinbar ist und somit Planreife im Sinne des § 33 BauGB hergestellt werden kann.</p> <p>BAUAUSSCHUSS</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

Nr.	Einwender	Zusammenfassung der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Keine Kommentierung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5.1	Deutsche Telekom	<p>Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wurde in der Bekanntmachung bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Da sich die eingegangene Stellungnahme nicht auf geänderten Gutachten und Schallschutzfestsetzungen bezieht, kann sie unkommentiert bleiben, zumal der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung ist und bereits in den vorherigen Verfahrensschritten Gegenstand der Abwägung war.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
5.2	Deutsche Telekom	Allgemeine Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen der geplanten Baumpflanzungen, Leitungskordinierung, persönliche Dienstbarkeiten in Bereichen mit Leitungen der Telekom.	<p>Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wurde in der Bekanntmachung bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Da sich die eingegangene Stellungnahme nicht auf geänderten Gutachten und Schallschutzfestsetzungen bezieht, kann sie unkommentiert bleiben, zumal der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung ist und bereits in den vorherigen Verfahrensschritten Gegenstand der Abwägung war.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : FB 3
Bearbeiter : Herr Kapp
Aktenzeichen : 123-33

Datum : 12.07.2023

Drucksachen-Nr. : 07211-2023

Betr.: Beauftragung eines externen Dienstleister zur Vorbereitung Durchführung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) 3 für die FFW Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 6	Sitzungstermin: <u>September</u> 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Mayburg Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zur Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung eines MZF 3.

Begründung:

Die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) 3 als geländetaugliches Kranfahrzeug, stellt eine Pflichtaufgabe der Gemeinde Budenheim zur Sicherstellung des Brand- & Katastrophenschutzes dar.

Das MZF dient zur Aufnahme von drei Feuerwehrleuten und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Es handelt sich hierbei um ein Logistik-/Nachschubfahrzeug, welches Feuerwehr-Equipment zur Einsatzstelle bringt, z.B. bei Hochwasser, Gefahrguteinsätzen, Großbränden und der technischen Hilfe. Zulässiges Gesamtgewicht liegt bei 16 Tonnen. Nach aktueller Förderrichtlinie wird das Fahrzeug mit bis zu 41.000 € vom Land Rheinland-Pfalz bezuschusst. Darüber hinaus kann feuerwehrtechnische Zusatzbeladung (beispielsweise Schlauchcontainer) aus den pauschalen Zuwendungen gefördert werden.

Aufgrund der Vergaberichtlinien ist bei der voraussichtlichen Auftragssumme i.H.v. ca. 450.000 € ein EU-weites Vergabeverfahren notwendig.

Neben den grundsätzlichen Vergabefragen stellt sich regelmäßig die Aufgabe, das Beschaffungsvorhaben in einer anforderungsgerechten und verständlichen Leistungsgeschreibung als Bestandteil der Vergabeunterlagen darzustellen, die den Bietern die Erstellung von zielgerichteten, wirtschaftlichen Angeboten erlaubt.

Darüber hinaus sind die Beschaffungsvorhaben der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben), insbesondere der Feuerwehren, im Nachgang zu der Aufdeckung des sog. „Feuerwehrfahrzeugkartells“ stark in den allgemeinen Fokus gerückt. Auch ist die stringente Einhaltung des Vergaberechts essentiell für die Erlangung und das Behalten von Zuwendungen.

Die Mayburg Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wird u.a. vom deutschen Feuerwehrverband als Partner empfohlen. Die im Honorarangebot vom 16.09.2022 genannten Stundensätze sind üblich und für die Leistungen angemessen.

Hinweis:

Anlagen:

1. Angebotsschreiben v. 16.09.2022
2. Honorarvereinbarung mit Anlagen

Stellungnahme der Kämmererei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich



L. Restelica
(Sachbearbeiter)



M. Kapp
(Fachbereichsleiter)



S. Finz
(Bürgermeister)

Angebot

Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung eines MZF 3

für die

Gemeinde Budenheim

Feuerwehr

z. Hd. Herrn stellv. Wehrleiter Felix Bayer

Berliner Str. 3

55257 Budenheim

16.09.2022



MAYBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Paul-Wassermann-Str. 3

81829 München

Ansprechpartner für das Angebot:

Günther Pinkenburg, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Vergaberecht
Geschäftsführender Gesellschafter

Tel. 089 45108896-0

Fax 089 45108896-9

pinkenburg@mayburg.de

Unser Angebot: A.089.22

Mitgliedschaften:



Deutscher **Anwalt** Verein





Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Vergabeberatung ist Rechtsdienstleistung.....	5
3	Bieterkonstellation.....	8
3.1	MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	9
3.2	AFTAF GmbH	10
3.3	FeuerwehrFahrzeugtechnikZawadke	11
4	Aufgabenstellung	13
5	Angebotene Leistungen.....	15
6	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	23
7	Aufwandsschätzung.....	24
8	Konditionen.....	26



1 Vorbemerkung

Die Vergaben von öffentlichen Aufträgen im Allgemeinen wie auch die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgabe (BOS) im Besonderen wurden durch rechtliche Vorgaben zunehmend formalisiert. Als problematisch sowohl für die Auftraggeber- als auch für die Auftragnehmerseite erweisen sich auch die sehr dynamischen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Nicht nur die maßgeblichen Vergabe- und Vertragsordnungen und die gesetzlichen Regelungen wurden zuletzt im Zuge der „großen“ Vergaberechtsreform 2016 geändert bzw. abgeschafft (Inkrafttreten zum 18.04.2016) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz in 2021 inkraft gesetzt, auch eine Vielzahl von Entscheidungen der Nachprüfungsinstanzen hat normativen Einfluss auf die Vergabepraxis genommen.

Darüber hinaus sind die Beschaffungsvorhaben der BOS, insbesondere der Feuerwehren, im Nachgang zu der Aufdeckung und Abwicklung des sog. „Feuerwehrfahrzeugkartells“, aber auch des „Lkw-Kartells“, stark in den allgemeinen Fokus gerückt. Auch ist die stringente Einhaltung des Vergaberechts essentiell für die Erlangung – und das Behalten – von Zuwendungen.

Neben den eher grundsätzlichen Vergabefragen stellt sich regelmäßig die Aufgabe, das Beschaffungsvorhaben in einer anforderungsgerechten und verständlichen Leistungsbeschreibung als Bestandteil der Vergabeunterlagen darzustellen, die den Bietern die Erstellung von zielgerichteten, wirtschaftlichen Angeboten erlaubt. Bereits die Struktur und die Formulierung der Vergabeunterlagen berücksichtigt die spätere Bewertung der Angebote. Neben dem eigentlichen Anforderungskatalog ist das Bewertungsvorgehen essentiell für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Abgerundet werden die Vergabeunterlagen idealerweise durch die Vertragsentwürfe (je Los), die die Anforderungen des Auftraggebers sichern sollen. Diese Vertragsentwürfe sind den Vergabeunterlagen beizufügen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausschreibung ist es jedoch, dass die Anforderungen an den Ausschreibungsgegenstand, also das (Einsatz-)Fahrzeug, vollständig erfasst und dokumentiert sind. Im Idealfall werden im Rahmen einer Analyse, etwa einem Fachgespräch, die Bedarfe



des Bedarfsträgers, hier also der Feuerwehr, in Bezug auf den Ausschreibungsgegenstand untersucht und die fachlichen Anforderungen aufgenommen. Dies bildet die Grundlage einer ausschreibungskonformen und zielführenden Leistungsbeschreibung.

Ziel unserer Unterstützungsleistung ist es, die hohen rechtlichen Anforderungen an ein Vergabeverfahren zu verbinden mit einer ergebnisorientierten Beschaffung. Ihre jeweilige Einrichtung soll am Ende das Fahrzeug erhalten, das sie benötigt – vom Fahrgestell über den Aufbau bis hin zur Beladung. Ihre Verwaltungsmitarbeiter werden zugleich davon entlastet, sich in u. U. wenig bis nicht bekannte Themen zeitaufwendig einzuarbeiten und können sich weiterhin ihren regulären Tätigkeitsschwerpunkten widmen. Auch das Risiko der Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens wird bestmöglich reduziert.

Einsatzdienst für eine BOS bedeutet anspruchsvolles Arbeiten vor Ort an den Einsatzstellen im Dienst des Nächsten und fordert Ihre Einsatzkräfte in besonderem Maße.

Daher haben Sie zu Recht einen hohen Perfektionsanspruch an sich und ihre Arbeit. Denselben Anspruch haben wir an unsere Dienstleistung für Sie. Aus diesem Grunde sind unsere Berater nicht nur etwa (feuerwehr-) technisch bzw. juristisch versiert, sondern beispielsweise überwiegend zugleich aktive Feuerwehrmitglieder, die wissen, worauf es ankommt. Wir besitzen die erforderliche Erfahrung und Kompetenz, um Ihrer Fahrzeugbeschaffung zu einer inhaltlich wie rechtlich erfolgreichen Durchführung zu verhelfen.



2 Vergabeberatung ist Rechtsdienstleistung

Bitte beachten Sie insbesondere auch unsere nachfolgenden Ausführungen in Ziff. 3 zur Bieterkonstellation, die wir – anders als viele Mitbewerber (bspw. Planungsbüros) – aufgrund der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes ganz bewusst so gewählt haben, um auch rechtsberatende Leistungen – ohne die, wie die jüngere Rechtsprechung zeigt (vgl. LG Magdeburg, Urt. v. 15.09.2021, Az. 7 O 1109/21), kein Vergabeverfahren auskommt – in zulässiger und insbesondere kompetenter Weise erbringen zu können. Dies umso mehr, wenn unter Einbeziehung von Zuwendungen beschafft werden soll.

Das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 25.05.2022 – VII-Verg 33/21) hat zudem jüngst explizit festgestellt, dass **Rechtsdienstleistungen insbesondere** sind:

- die Erstellung des Vergabevermerks,
- die Ermittlung der Vergabeverfahrensart,
- die Klärung der Losaufteilung,
- die Festlegung und Gewichtung von
 - Eignungs- und
 - Zuschlagskriterien,
- die Beantwortung von Bieterfragen mit vergaberechtlichem Bezug (wer hat schon mal eine Bieterfrage ohne einen solchen Bezug gesehen?),
- die formale Angebotsprüfung,
- die Eignungsprüfung und
- die Fertigung von Aufklärungsschreiben.

Eine umfassende Darstellung des Themas **„Beschaffungsdienstleistungen auf dem rechtlichen Prüfstand“** finden Sie in dem gleichnamigen Beitrag in der Fachzeitschrift BRANDSchutz, Ausgabe 1/22 (ab Seite 51) sowie (verkürzt) im Behörden Spiegel, Ausgabe Dezember 2021, Seite 10.

So stellt etwa der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft



und Energie vom 02.07.2020 in seinem Art. 1 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen klar, dass der Gesetzgeber unter „Leistungen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren“ von **Architekten und Ingenieuren** die Unterstützung des Auftraggebers bei der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung oder der Prüfung und Wertung der Angebote versteht, und gerade nicht die vollumfängliche Abwicklung von Vergabeverfahren, zumal gegen Entgelt (s. u.) (vgl. B. Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 1 des Referentenentwurfs). Und dass es sich beim Vergaberecht um eine komplexe rechtliche Materie handelt – oder, wie es das OLG Rostock formuliert (Beschl. v. 13.09.2021 – 19 Verg 4/21), das **Vergaberecht schweres Recht** ist – zeigt nicht zuletzt der Umstand, dass die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 16. März 2015 in Berlin die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Vergaberecht beschlossen hat und diese im Herbst 2015 in Kraftgetreten ist.

Die vollumfängliche Begleitung bzw. Durchführung eines Vergabeverfahrens beinhaltet Rechtsdienstleistungen, die auch keine Nebenleistungen (mehr) sind (so auch *Remmert*, in „Aktuelle Entwicklungen im RDG – Alternative Rechtsdienstleister auf dem Vormarsch“, BRAK-Mitteilungen 5/2019, S. 219, 225 f.; m.w.N.). Beratungsleistungen im Vergabe- und Vertragsrecht, wie sie bei einem Vergabeverfahren notwendig sind, sind auch nicht einer anderen Haupttätigkeit untergeordnet, sondern stehen jedenfalls auf gleicher Stufe mit weiteren etwa betriebswirtschaftlichen und/oder technisch-fachlichen Beratungsleistungen (vgl. hierzu auch **LG Hamburg, Beschl. v. 25.10.2021 – 312 O 272/20**). Eine rechtliche Prüfung im Einzelfall ist besonders bei der Zusammenstellung von Vertragsrechten und -pflichten im Rahmen von abzuschließenden Verträgen geboten (LG Köln, Urteil v. 08.10.2019, Az.: 33 O 35/19).

Die Entscheidung der VK Südbayern vom 22.12.2015 (Az.: Z3-3-3194-1-48-09/15) stellt die aufgeworfenen Rechtsfragen sehr gut dar. Die dortige Entscheidung ist auf Vergabeberatungsaufträge quasi 1:1 übertragbar.

Rechtliche und technische Beratung durch nur eine (1) Person kann zudem unserer Ansicht nach den qualitativen Ansprüchen eines (öffentlichen) Auftraggebers nicht genügen, was ein weiterer Grund ist, weswegen wir in dieser Konstellation anbieten.



Wie ein Beschaffungsvorhaben auch laufen kann, zeigt eindrucksvoll ein entsprechender Beitrag auf „Mittelbayerische“:

<http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-land/gemeinden/wenzenbach/gelder-fuer-neues-fahrzeug-blieben-aus-21410-art1578804.html>

Einen weiteren interessanten Aspekt beleuchtet die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 25.08.2015 (Az.: 23 U 13/13): Dort beschäftigt sich der Senat mit der Frage nach einem etwaigen Bestehen von Versicherungsschutz im Falle der Schlecht-/Falschberatung, auch von Rechtsfragen.

Auch unterliegen Rechtsanwälte rechtlichen Einschränkungen wie dem selbstverständlichen Verbot widerstreitender Interessen, Fremdfinanzierungsverbot und Haftung für Mängel der Beratung nebst obligatorischer Haftpflichtversicherung, damit die Interessen unserer Mandanten quasi schon „von Amts wegen“ bestmöglich gewahrt werden.

Zudem ist ein nach § 3 RDG verbotener Vertrag auch dann verboten und nichtig, wenn der Verpflichtete sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient (BGH, Urt. v. 7.12.2017 – IX ZR 45/16 m. w. N.). D. h. ein nichtanwaltlicher Berater – z. B. ein **Ingenieurbüro** – **kann sich nicht eines Rechtsanwalts als Unterauftragnehmer bedienen**, um Ihnen gegenüber rechtliche Beratungsleistungen (z. B. Erstellung vertraglicher Regelungen, Prüfung vergaberechtlicher Fragestellung u. Ä.) bedienen.



3 Bieterkonstellation

Die MAYBURG Rechtsanwaltskanzlei versteht sich als eine neben dem IT-Recht auch auf das Vergabe- und BOS-Recht spezialisierte Kanzlei mit definierten Tätigkeitsfeldern. In den Kompetenzbereichen, die unsere Tätigkeitsfelder berühren, aber nicht juristischer Natur sind, kooperieren wir vertrauensvoll und erfolgreich mit weiteren Experten. Da vorliegend insbesondere auch die Unterstützung bei der Erstellung der fahrzeug- bzw. feuerwehrtechnischen Anteile, etwa der Leistungsbeschreibung, im Raume steht, bieten wir bewusst als Hauptauftragnehmer mit der AFTAF GmbH und FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke als Unterauftragnehmern an.

Gerade in dieser Verzahnung liegt der spürbare Mehrwert für Sie. Denn unter dem fehlenden wechselseitigen Verständnis von technischen Experten und Juristen leiden zahlreiche Beschaffungsvorhaben, insbesondere in solchen Spezialmaterien wie dem Umfeld der BOS. Die Mitarbeiter unserer beiden Häuser dagegen stehen in einem engen fachlichen Austausch und gewährleisten so eine technisch-fachliche und rechtliche Beratung gleichermaßen wie aus einer Hand, trotz rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit.

Die Kommunikation zwischen den Beteiligten wird damit deutlich vereinfacht. Gerade darin liegt die Möglichkeit, vorhabensbedingte Risiken zu verringern: Eindeutige, realistische und fachlich nachvollziehbare rechtliche Rahmenbedingungen tragen erheblich dazu bei, die wirtschaftlichen und terminlichen Unwägbarkeiten Ihres Beschaffungsvorhabens besser in den Griff zu bekommen und dieses erfolgreich abzuschließen.

Nach unserer Erfahrung bestehen gerade bei Vergabeberatungsleistungen wechselnde Unterstützungsbedürfnisse auf Seiten des Auftraggebers. Um diesem Tatbestand vollumfänglich gerecht zu werden, bieten wir bewusst in der hiesigen Konstellation an. Für die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz in wesentlichen Teilen **unabhängigen Rechtsanwälten vorbehaltenen und bei der vollumfänglichen Begleitung bzw. Durchführung eines Vergabeverfahrens unvermeidlichen rechtsberatenden Dienstleistungen (s. o. Ziff. 2)** – insbesondere vergabe- und vertragsrechtliche Themen – stehen Ihnen die Berater der MAYBURG Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung, für Fragen rund um Feuerwehr- und Fahrzeugtechnik – etwa bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung oder der fachlichen Bewertung der Angebote – die Mitarbeiter der



AFTAF GmbH und von FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke. Somit erhalten Sie die bestmögliche Beratung aus und in allen Bereichen.

Die Vergabe dieser Beratungsleistungen an ein (1) gemeinsames Bieterkonsortium – bestehend aus juristischen und technischen Beratern – ist zudem nicht nur aus technischen und rechtlichen Gründen sinnvoll, sondern auch vergaberechtlich zulässig. Denn „technische Gründe sind nicht allein technische Gesichtspunkte im engeren Sinne des Wortes, sondern alle Aspekte, die zu einem in Anbetracht des vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungsprofils unauflöschlichen Zusammenhang miteinander stehen. Dies kann z. B. auch bei komplexen, miteinander verflochtenen Dienstleistungen, etwa Beratungsleistungen oder Steuerungen technischer, miteinander zusammenhängender Anlagen, der Fall sein.“ (vgl. Ziekow, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 97 GWB, Rn. 94 m. w. N.)

3.1 MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Kanzlei, die ein spezialisiertes und praxisnahes Leistungsportfolio, insbesondere im Vergaberecht, aber auch im IT-, BOS- und allgemeinen Verwaltungsrecht bietet. Im Vergaberecht ist es unser erklärtes Ziel, unseren Mandanten einen vollständigen Beratungsansatz zu bieten. Unser zudem praxisbezogener Ansatz und die praxisorientierte Vorgehensweise stellen einen besonderen Mehrwert der Kanzlei dar. Die Berater verfügen nicht nur über detailliertes Wissen in den betroffenen Rechtsgebieten, sondern sind auch darüber hinaus umfassend durch Erfahrungen aus der Praxis, also der operativen Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren qualifiziert.

Die neueste Rechtsprechung der Gerichte und Vergabekammern (insbesondere der für den konkreten Auftraggeber zuständigen) sowie die aktuellen Bestrebungen in der Gesetzgebung fließen selbstverständlich zum Nutzen unserer Mandanten in unsere Beratungstätigkeit mit ein.

Sowohl beim Entwurf und bei der Gestaltung von neuen Verträgen als auch bei der Auslegung von bestehenden Verträgen helfen wir unseren Mandanten sich entsprechend abzusichern, um Ihre berechtigten Ansprüche auch durchzusetzen, ohne die Geschäftsbeziehungen zu Ihren Partnern und/oder Kunden unnötig zu belasten. Bereits bei der Vertragsgestaltung kommt es auf die Wahl des richtigen Vertragstyps und die Formulierung von Individualvereinbarungen an,



um eine fallgerechte Abdeckung Ihrer Bedürfnisse sicherzustellen. Der Wille der Parteien ist bereits im Vorfeld auf diese Weise zu dokumentieren und festzuhalten, damit ein späterer Streit weitestgehend vermieden wird.

Aber auch im Umfeld bestehender Verträge unterstützen wir. Wir beraten hinsichtlich etwaiger Auslegungsmöglichkeiten und nehmen Interessen unserer Mandanten sowohl außergerichtlich als auch im streitigen Verfahren wahr.

Daneben sind unsere Mitarbeiter regelmäßig Referenten zu verschiedenen rechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Themen. Seit 2014 veranstaltet man gemeinsam mit dem Behörden Spiegel die „BOS-Beschaffungertage“ in Bonn.

Die MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft ist auch Mitglied des Förderkreises des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) sowie förderndes Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.

Der Geschäftsführer Günther Pinkenburg ist zudem seit über 25 Jahren aktives Feuerwehrmitglied als Führungsdienstgrad und Ausbilder sowie Mitarbeiter im Fachbereich 2 (u. a. Rechtsfragen) des Landesfeuerwehrverbandes Bayern. Auch verfasst er regelmäßig juristische und BOS-bezogene Beiträge für die Rubrik „Recht“ der Fachzeitschrift „BRANDSchutz“. Er ist Mit-Autor sowohl der Fachempfehlung 1 „Die Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren als auch des Fachbuches „Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr“ (WALHALLA Verlag) sowie des „Praxiskommentars Vergaberecht“ (Weka-Verlag) und des „Handbuchs des Fachanwalts Vergaberecht“ des Werner Verlags.

3.2 AFTAF GmbH

Das Ausschreibungsbüro für feuerwehrtechnische Ausrüstung und Fahrzeuge – kurz: AFTAF GmbH – stellt die technisch-fachlichen Berater für die Konzeptionierung und Durchführung der Beschaffungsmaßnahme. Die Mitarbeiter der AFTAF verfügen neben ihren Kenntnissen zur Beschaffung von Einsatzfahrzeugen und sonstigen Einsatzmitteln der BOS auch über Erfahrungen im Bereich der Kommunalverwaltung sowie Kompetenzen aus unter anderem den Berei-



chen KFZ-Technik, Maschinenbau, Ingenieur Tätigkeiten, Ausbildung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und Sachkundeprüfungen für Feuerwehrtechnik. Sämtliche Mitarbeiter der AFTAF sind mindestens ehrenamtliche Feuerwehrleute und in diesem Rahmen mit Führungsaufgaben betraut.

Neben ihren Beratungstätigkeiten im Zuge von Einsatzmittelbeschaffungen bietet die AFTAF auch Leistungen in den Bereichen feuerwehrtechnische Beratung von Kommunen, Feuerwehrbedarfsplanung, Beratung zu bestehenden Feuerwehr-Bedarfskonzepten, Bedienschulung für Standorttechnik (Neubeschaffung oder im Bestand), Training zur Überdruckbelüftung, Führungskräftefortbildungen (Theorie und Praxis) sowie Planung und Begleitung von Einsatzübungen an.

3.3 FeuerwehrFahrzeugtechnikZawadke

Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Zawadke steht für FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke. Seit über 40 Jahren ist er aktives Feuerwehrmitglied und zudem gelernter Kfz.-Handwerker. In dieser Funktion arbeitete er mehrere Jahre in einer Zentralwerkstatt des Katastrophenschutzes. Er studierte an der Technischen Universität München (Grundstudium Maschinenbau) und der Fachhochschule München (Fahrzeugtechnik). Anschließend arbeitete er für diverse namhafte Unternehmen der Branche und eignete sich umfassendes Fach- und Spezialwissen im Bereich von BOS-Einsatzfahrzeugen an.

Er hat seit 1995 einen Lehrauftrag an der Hochschule Ulm für Feuerwehrfahrzeugtechnik und ist seit 2004 als selbstständiger Beratungs- und Entwicklungsingenieur tätig. In dieser Zeit hat Herr Zawadke viele und vielfältige Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber auf Bundes-, Landes- und vor allem auf kommunaler Ebene erfolgreich begleitet.

Darüber hinaus ist Herr Zawadke ebenfalls Mitglied der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) und wirkt aktiv als Mitarbeiter des Referates 6 - Technik der vfdb an der Entwicklung aktueller Standards mit. Er ist Mitarbeiter im DIN (Deutsches Institut für Normung) des FNFW (Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen) in den Arbeitsausschüssen NA 031-04-06 „Löschfahrzeuge“, NA 031-04-07 „Sonderfahrzeuge“ und NA 031-04-09 „Ausrüstung und Geräte“. Somit kennt Herr Zawadke nicht nur die jeweils aktuellen technischen Standards und Anforderungen, sondern ist auch bestens im Bilde über künftige Entwicklungen.



Zudem ist er Mit-Autor des Fachbuches „Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr“ (WALHALLA Verlag).



4 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Budenheim beabsichtigt die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) 3 (gemäß Technischer Richtlinie Nr. 5 des Landes Rheinland-Pfalz) für ihre Freiwillige Feuerwehr.

Bezüglich der Ausschreibung hat die Gemeinde sich entschieden, sich umfänglich extern unterstützen zu lassen. Folgende Dienstleistungen würde man gerne in Anspruch nehmen:

- Erstellen der technischen Ausschreibungsunterlagen
- Unterstützung bei der Durchführung der EU-weiten Ausschreibung
- Auswertung der Angebote
- Unterstützung bei Auftragsklärung

Optional ist ebenfalls anzubieten:

- Untersuchung der technischen Machbarkeit
- Vorgespräche mit eventuellen Lieferanten von Komponenten und Fahrgestellen
- Definieren eines technischen Konzeptes zur Umsetzung
- Erstellen der technischen Ausschreibungsunterlagen
- Unterstützung bei der Durchführung der EU-weiten Ausschreibung
- Auswertung der Angebote
- Unterstützung bei Auftragsklärung
- Erstellen und Überprüfen eines Zeitplanes
- Begleitung und Kontrolle der Konstruktionsphase
- Unterstützung bei der Baubetreuung
- Überprüfung: technische Umsetzung, Kostenrahmen und zeitliche Planung
- Protokollerstellung während der Rohbaubesprechungen
- Unterstützung bei der Planung der Ausrüstung und dem Lagerungseinbau
- Unterstützung bei der Endkontrolle und Abnahme

Die angedachte Beratungs- bzw. Unterstützungsleistung umfasst fachlich-technische, insbesondere aber auch rechtliche Aspekte (etwa Beachtung der Wettbewerbs- und Vergabevorschriften, Prüfung und Beantwortung vergaberechtlicher Fragestellungen wie die Rechtmäßig-



keit des Ausschlusses von Angeboten aus dem Vergabeverfahren sowie die Erstellung vertraglicher Regelungen, die rechtliche Prüfung der Leistungsbeschreibungen, die Abwicklung des Vergabeverfahrens gegen Entgelt etc. [s. o.]

Die MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft gemeinsam mit der AFTAF GmbH und FeuerwehrfahrzeugtechnikZawadke kann die hierfür geforderten Unterstützungsleistungen in bester Qualität, zeitnah und zu für Sie besonders attraktiven Konditionen erbringen. In einer Vielzahl von Vergabeverfahren konnten wir insbesondere unter Beweis stellen, den öffentlichen Auftraggeber zielgerichtet, praxis- und ortsnah sowie vergaberechtskonform beraten zu können. Selbstverständlich bringen wir auch unsere verwaltungs- und BOS-rechtliche Expertise zu Ihren Gunsten ein.

Der Einsatz des jeweiligen technisch-fachlichen Beraters richtet sich nach Zeitplan und Ressourcen für das Beschaffungsvorhaben.



5 Angebotene Leistungen

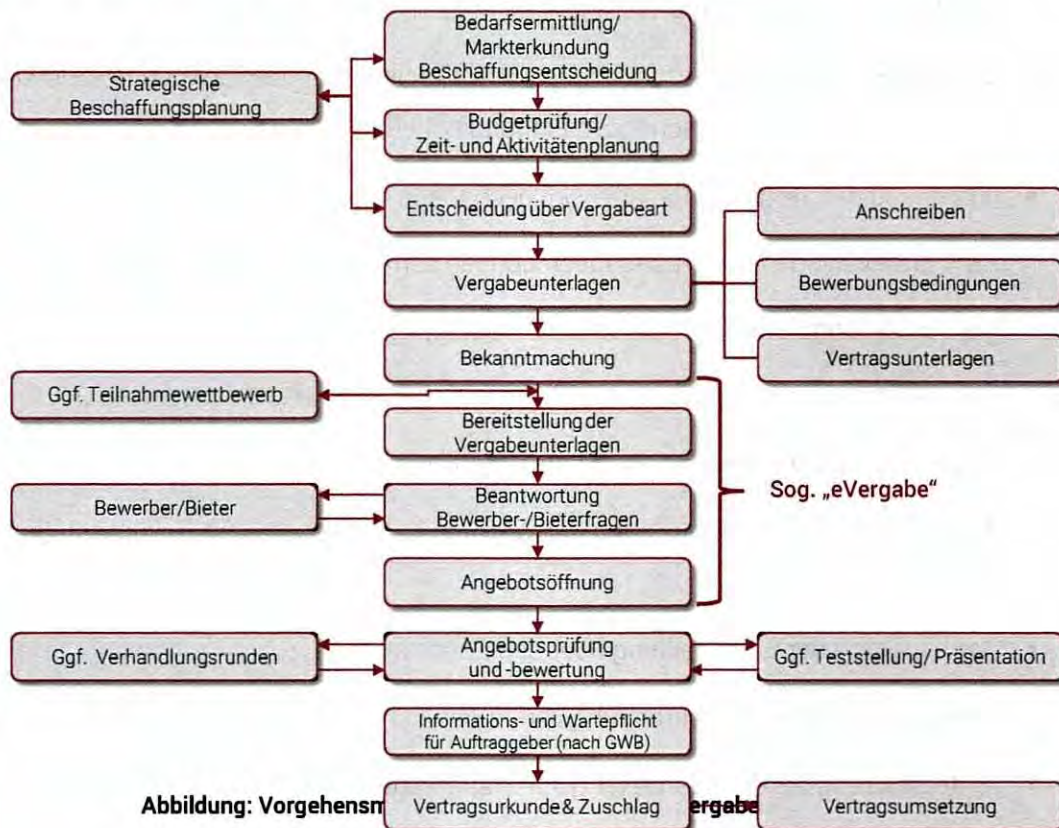
Unser Leistungsportfolio in hiesiger Konstellation umfasst Unterstützungsleistungen für folgende Bereiche:

- Vollumfängliche Abwicklung des Vergabeverfahrens, soweit einschlägig nach den Vorgaben der „eVergabe“
- Vergaberechtliche Prüfung und Planung der Vorgehensweise innerhalb des Vergabeverfahrens
- Optimierte (Zeit-)Planung des Beschaffungsverfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Fristenregelungen
- Rechtliche Prüfung der erforderlichen Anforderungen an die Eignung der Bieter und Ausarbeitung der entsprechenden Eignungskriterien
- Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere
 - Erstellung der Bewerbungsbedingungen samt etwaiger Eigenerklärungen
 - Erstellung der Leistungsbeschreibung(en)
 - Unterstützung bei dem Entwurf vertraglicher Regelungen
- Begleitung bei der Beantwortung von Bieterfragen,
- Begleitung bei der Durchführung der Wertung der Angebote und Dokumentation der Ergebnisse
- Vorbereitung der Entscheidung über den Zuschlag
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Rügen
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Nachprüfungsverfahren
- Unterstützung bei der Vergabedokumentation
- Vertretung vor den Nachprüfungsinstanzen im Rahmen von Nachprüfungsverfahren
- Erstellung einer Vorlage für den Vergabebeschluss und Präsentation im zuständigen Gremium



- Ggf. Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Projektsteuerung nach Zuschlagserteilung
- Begleitung bei der Vertragserfüllung/-umsetzung durch den bzw. die Auftragnehmer (z. B. Begleitung der Fahrgestell-, Rohbau- und/oder Endabnahme)

Die folgende Grafik verdeutlicht exemplarisch die Abläufe und anfallenden Aufgaben im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Wir können Sie bei allen anfallenden Aufgaben unterstützen oder diese bei Bedarf auch in weiten Teilen eigenständig übernehmen.



**Unser „Baukastenprinzip“ – von punktueller Beratung bis „Rund-um-sorglos-Paket“**

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen beinhalten die Unterstützungsleistungen, die wir im Rahmen des anstehenden Vergabeverfahrens grundsätzlich erbringen können. Bitte verstehen Sie unser Leistungsportfolio als „**Baukasten**“, aus dem Sie sich ganz nach Bedarf „bedienen“ können. Somit ist von punktueller Beratung bis hin zum „Rund-um-sorglos-Paket“ jeglicher Beratungs- und Unterstützungsbedarf abbildbar und Sie bezahlen nur die Leistungen, die Sie auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Die mit diesem Angebot angebotenen Leistungen stellen sich beispielhaft wie folgt dar:

Erhebung oder Qualitätssicherung fachlicher Anforderungen

Wir erheben gemeinsam mit dem Bedarfsträger (hier: die Feuerwehr) die Anforderungen an das Einsatzfahrzeug bzw. sichten bereits vorhandene Ergebnisse hinsichtlich Vergabekonformität und Vollständigkeit; hierbei werden wir gegebenenfalls auch Vorschläge zur Präzisierung oder Erweiterung des Anforderungsumfanges liefern.

Vergabeverfahren

Insbesondere in Vergabeverfahren ist es beabsichtigt, dass wir die dargestellten Leistungen unterstützend erbringen. MAYBURG kann als externe Vergabestelle im Auftrag tätig werden. Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich jeweils aus den einzelnen Verfahrensschritten. Herr des Verfahrens bleibt aber der Auftraggeber und ist somit formal für die „Durchführung“ verantwortlich.

Unterstützung bei der Projekt- und Terminplanung des Vergabeverfahrens

Zu Beginn der jeweiligen Vergabeverfahren muss – gegebenenfalls nach Auswertung einer Marktübersicht – geklärt und bestimmt werden, in welcher Form der Ausschreibungsgegenstand beschafft werden soll. Hierzu gehört die Festlegung auf einen Projekt- und Terminplan sowie die Festlegung auf eine spezifische Vergabeart.

Insbesondere die rechtliche Prüfung der statthaften Vergabeart anhand der Ausnahmetatbestände des § 8 UVgO und § 14 VgV spielt dabei eine wichtige Rolle. Eine etwaige Abweichung



vom offenen Verfahren oder auch vom Grundsatz der losweisen Vergabe oder der Produktneutralität muss exakt und vergabekonform begründet sein. Dies umso mehr, als bei Einsatzfahrzeugbeschaffungen häufig staatliche Zuschüsse im Raume stehen, die wiederum regelmäßig an die strikte Einhaltung des Vergaberechts gekoppelt sind.

Wir können aufgrund unserer diesbezüglichen Expertise auch hier optimal unterstützen.

Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive Kriterienkatalog und der entsprechenden Bewertungsmethodik

Entweder auf der Grundlage eigener Dokumentenstrukturen oder der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente werden wir die definierten Anforderungen aufbereiten und in eine vergaberechtskonforme Leistungsbeschreibung einfließen lassen.

Zudem wird ein Katalog an Kriterien erstellt. Dafür ist es erforderlich, anhand des Vergabegenstandes exakte Leistungskriterien vorzubereiten und zu formulieren. Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir zusammen mit den entsprechenden Stellen des Auftraggebers Anforderungen aufnehmen und die erstellte Leistungsbeschreibung klassifizieren. Die neu eingeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Energieeffizienz von zu beschaffenden Produkten werden hierbei ebenfalls berücksichtigt, soweit möglich.

Die Leistungsbeschreibung enthält sodann Bewertungskriterien mit einer Kriteriengewichtung. Hierbei sind eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie eine von ihm durchgeführte inhaltliche Qualitätssicherung erforderlich.

Flankiert wird dieses Vorgehen durch eine rechtskonforme und zielführende Bewertungsmethodik zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (bestes Verhältnis von Leistung und Preis).

Unterstützung bei der Erstellung der übrigen Vergabeunterlagen

Wir unterstützen auch bei der Ausformulierung der formalen Vorgaben für das Vergabeverfahren (zum Beispiel Vergabebestimmungen und Bewertungsvorgehen) und der Zusammenstellung aller erforderlichen Vergabeunterlagen (Anschreiben, Bewerbungsbedingungen, Vertragsunterlagen).



Hierzu gehören beispielsweise die Beschreibung des Leistungsgegenstandes, die Beschreibung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen (inklusive Mengengerüste) sowie das Preisblatt.

Gerade die formalen Kriterien einer Vergabe werden bei Mängeln häufig zum Anlass für Rügen genommen. Aufgrund der Erfahrungen aus diversen Vergabeverfahren, die unsere Mitarbeiter erfolgreich begleitet und unterstützt haben, können wir auch hier optimal und umfänglich unterstützen.

Ermittlung der erforderlichen Anforderungen an die Eignung der Bewerber/Bieter und Ausarbeitung der Eignungskriterien

In Ergänzung der oben aufgeführten Unterstützungsleistungen werden wir bei der Durchführung der Eignungsprüfung, insbesondere bei der Ermittlung der Eignungsanforderungen (an Leistungsfähigkeit und Fachkunde), mitwirken und eine Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber erarbeiten. Dabei ist rechtlich zu prüfen, ob die Eignung der Bewerber aufgrund der gewählten Vergabeart im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs oder einer eigenen Wertungsstufe bei der Angebotsprüfung festzustellen ist.

Unterstützung beim Entwurf der vertraglichen Regelungen

Um einerseits den individuellen Beschaffungserfolg nach erfolgtem Zuschlag sicherstellen zu können, sind neben einer eindeutigen Leistungsbeschreibung entsprechende vertragliche Regelungen erforderlich, die bereits innerhalb des Vergabeverfahrens den Bietern bekannt gegeben werden sollten.

Ebenso sind andererseits die vertraglichen Regelungen für den bzw. die Auftragnehmer in einer Vertragsurkunde zu definieren.

Auch hier können wir entsprechend unterstützen.

Bewerten der Angebote und ggf. Teilnahmeanträge

Wir unterstützen bei der Bewertung der Angebote (und ggf. auch der Teilnahmeanträge, wenn einschlägig). Wir prüfen, ob die Preise für die angebotene Leistung zu hoch oder zu niedrig kalkuliert sind, um gegebenenfalls unredliche Angebote auszuschließen. Darüber hinaus können



wir entweder die Bewertung in Gänze übernehmen oder lediglich die Qualitätssicherung der Bewertung der Angebote und ggf. Teilnahmeanträge durchführen, um eine vergaberechtskonforme Vorgehensweise sicherzustellen.

Vorbereitung der Entscheidung über den Zuschlag

Auf der Basis der Bewertungsergebnisse wird eine interne Entscheidung über den Zuschlag getroffen. Wir können auch hier unterstützend tätig werden, beispielsweise in Form der Formulierung einer begründeten Empfehlung für das Entscheidungsgremium innerhalb der Organisation des Auftraggebers.

Zudem können wir bei z. B. EU-weiten Vergabeverfahren die initiale Bekanntmachung wie auch die nachträgliche Auftragsbekanntmachung – via eVergabe-Plattform im Online-Portal eNotices/SIMAP der Europäischen Kommission – vorbereiten und/oder durchführen.

Unterstützung bei der Dokumentation

Eine durchgängige und umfängliche Dokumentation (insbesondere Führen einer Vergabeakte und Anfertigen von Vergabevermerken) ist in Vergabeverfahren zwingend vorgeschrieben und Mängel derselben häufig Grund für den Erfolg von Nachprüfungsverfahren. Es sollten alle Schritte des Vergabeverfahrens fortlaufend und akribisch festgehalten werden, unter anderem auch, um im Falle einer Rüge exakt nachweisen zu können, dass alle Regularien einer ordnungsgemäßen Vergabe nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Wir können die Erstellung der hierfür erforderlichen Vergabevermerke oder das Führen der Vergabeakte insgesamt übernehmen.

Folgende Aufgaben fallen in diesem Zusammenhang an:

- Anlegen und Führen der Vergabeakte
- Unterstützung bei der rechtskonformen Verfahrensdokumentation für die Vergabeakte, z. B.:
 - Dokumentation des Teilnahmewettbewerbs (Erstellen der Vergabevermerke)
 - Dokumentation der Angebotsbewertung (Erstellen der Vergabevermerke)



- Dokumentation von Bieterfragen (Erstellen der Vergabevermerke)
- Dokumentation etwaiger Aufklärungsgespräche

Unterstützung bei Rügen und in Nachprüfungsverfahren

Sollte es trotz allem im Rahmen des Vergabeverfahrens zu Rügen von Bewerbern und/oder Bietern kommen, oder seitens dieser sogar ein Nachprüfungsverfahren angestrengt werden, so stehen wir Ihnen auch dabei aufgrund unserer profunden Kenntnisse des geltenden Vergaberechts kompetent zur Seite. Zudem sind wir von Anfang an mit allen Phasen, Vorgängen und Dokumenten des Vergabeverfahrens vertraut, weshalb im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ein aufwändiges Einarbeiten – wie es etwa bei dem Einsatz einer dritten Kanzlei notwendig wäre – entfällt.

Projektsteuerung nach Zuschlagserteilung

Immer wieder zeigt sich, dass auch die Koordination der verschiedenen Auftragnehmer (z. B. derjenigen für das Fahrgestell, den Aufbau und die Ausrüstung) für die Vertreter des Auftraggebers gleichsam ungewohnt wie mühselig ist, wenn es überhaupt als Aufgabe wahrgenommen wird. Auch sind sich Auftragnehmer nicht immer der vertraglich zugesicherten Abläufe und der Hintergründe dafür bewusst. Ein Beispiel: Lieferung der Ausrüstung zum Auftraggeber, sodann Prüfung und Inventarisierung, anschließend teilweise Verbringung von Ausrüstungsgegenständen zum Aufbauer.

Insbesondere bei Sammelbeschaffungen mit mehreren Auftraggebern kann dies kompliziert sein.

Bei Bedarf können wir auch hier unterstützen, um die Abläufe bei der Auftragsabwicklung zielgerichtet umzusetzen und zu koordinieren.

Begleitung bei der Vertragserfüllung/-umsetzung durch den bzw. die Auftragnehmer

Ein neues Einsatzfahrzeug der Feuerwehr begleitet diese über viele Jahre hinweg. Entsprechend wichtig ist es, sowohl bei der Baubegleitung als auch bei der Abnahme des Fahrgestells und des Rohbaus des Fahrzeugaufbaus höchste Sorgfalt walten zu lassen, um etwaige Abweichungen



von der Leistungsbeschreibung oder gar Mängel rechtzeitig zu erkennen und abstellen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Gesamtabnahme des Einsatzfahrzeugs.

Bei Bedarf können wir Sie auch bei diesen wichtigen Schritten vor allem technisch-fachlich, aber auch gegebenenfalls rechtlich begleiten, um sicherzustellen, dass Sie auch tatsächlich die Leistung erhalten, die Sie in Auftrag gegeben haben.



6 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Wir sind bestrebt, ein offenes und kooperatives Beratungs- bzw. Projektklima mit unseren Auftraggebern aufzubauen. Aus diesem Grund stehen für uns die Kommunikation und der offene Umgang miteinander im Mittelpunkt der Zusammenarbeit.

Im Sinne einer effizienten Beratung und Projektdurchführung ist eine eindeutige Benennung von Ansprechpartnern für die einzelnen Themenbereiche von entscheidender Bedeutung.

Für die reibungslose Abwicklung der Beratung sind nach unseren Erfahrungen folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erforderlich:

- Benennung entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Klärung spezifischer Fragen (Termine, Aufgaben, Details des zugrundeliegenden Projekts etc.)
- Information aller Projektbeteiligten über die Ziele des Projektes und den geplanten Umfang der qualifizierten Unterstützung durch die MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft und die AFTAF GmbH sowie FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke
- Rechtzeitige Übergabe von aktuellen und zu verwendenden Unterlagen
- Umgehende Prüfung der vom Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und schriftliche Rückmeldung
- Ggf. Teilnahme von Mitarbeitern des Auftraggebers an geplanten Abstimmungsgesprächen, Workshops und Konsultationen
- Zulieferung aller für die Erstellung von Unterlagen notwendigen auftraggeberseitigen Informationen



7 Aufwandsschätzung

Nachfolgend haben wir einmal beispielhaft die Tätigkeiten und Aufwände für die komplette Begleitung bzw. Durchführung eines (1) Vergabeverfahrens zur Beschaffung eines (1) MZF 3 im Zuge eines (1) EU-weiten Vergabeverfahrens dargestellt.

Teilweise ist es uns hier möglich, Festpreise anzubieten.

Teilweise schätzen wir die anfallenden Aufwände für zu erbringenden Tätigkeiten im Vergabeverfahren – unabhängig davon, ob Sie selbst oder ein externer Dienstleister diese erbringt – auf der Grundlage unserer Erfahrungen wie nachfolgend dargestellt ein. Es handelt sich dabei um eine unverbindliche Schätzung in Anbetracht unserer Erfahrungen bei der Unterstützung und Begleitung von Vergabeverfahren, die ggf. variieren kann. Gleichwohl waren und sind wir bemüht, diese Schätzungen so realistisch als möglich abzugeben.

Nr.	Tätigkeit:	Festpreis in Euro (netto):	Geschätzter Aufwand in Stunden:
1.	Auftaktbesprechung mit Verfahrensbeteiligten seitens Auftraggeber (pro Person und zzgl. Reisezeit)	---	2 – 3
2.	Er- und Bereitstellung der sog. „formellen“ Vergabeunterlagen (inkl. Abstimmung; exkl. Vertragsunterlagen)	1.050,00	---
3.	Individuelle Erstellung der Leistungsbeschreibungen samt Kriterien in Abstimmung mit Auftraggeber (je nach Abstimmungsiterationen mit Mandatschaft)	---	18 – 24
4.	Er- und Bereitstellung der Vertragsurkunden inkl. Abstimmung	1.680,00	---
5.	Erstellung der EU-Auftragsbekanntmachung (inkl. Abstimmung und Veröffentlichung)	650,00	---
6.	Kommunikation mit Bietern (je nach Qualität und Quantität der Bieterfragen etc.)	---	0 – 3
7.	Vergabedokumentation	---	6 – 10



	(abhängig insbes. von zu dokumentierenden "besonderen" Vorkommnissen oder besonderem Begründungsbedarf getroffener Entscheidungen)		
8.	Prüfung und Wertung der Angebote nach dem 4-Augen-Prinzip (je nach Anzahl und gestellter Anforderungen)	---	6 – 12
9.	Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen	--	0 – 2
10.	Erstellung Entscheidungsgrundlage/-begründung für Entscheidungsgremium des Auftraggebers	--	2 – 3
11.	Erstellung der Schreiben gem. § 134 GWB (je nach Umfang)	---	1 – 2
12.	Erstellung der Bekanntmachung vergebener Aufträge	500,00	---
13.	Begleitung der Rohbauphase bis Abnahme	---	?
14.	Pauschale für Umsetzung der betreffenden Verfahrensschritte in einem eVergabe-Managementsystem nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an die sog „eVergabe“ inkl. Zurverfügungstellung elektronischer Dokumentationsdateien aus demselben.	140,00	---
Gesamt Festpreis (netto):		4.020,00	---
Gesamt in Stunden:		---	35 – 59

ca. 5.303,00 €
brutto



8 Konditionen

Im Einzelnen bietet die MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft Ihre Leistungen und die der AF-TAF GmbH und von FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke zu den in der diesem Angebot beige-fügten Honorarvereinbarung i. V. m. diesem Angebot enthaltenen Konditionen nach Festpreis bzw. Aufwand an.

Die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand mit monatlich nachträglichen Leistungsnachweisen bietet den relevanten Vorteil, dass nur die Leistungen zu entgelten sind, die auch tatsächlich seitens des Auftraggebers abgerufen und angefallen sind. Sicherheitsaufschläge zu lasten des Auftraggebers sind entbehrlich, anders, als bei Festpreisangeboten.

Auch laufen Sie nicht Gefahr, dass Ihnen eine Null-Acht-Fünfzehn-Leistung angeboten wird und sodann für besondere Beratung nachträglich „überraschende“ Zusatzkosten auf Sie zu kommen. Uns ist Transparenz wichtig!

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 31.12.2022 gebunden.

Günther Pinkenburg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für IT-Recht

Fachanwalt für Vergaberecht

Geschäftsführender Gesellschafter

Anlagen als Angebotsbestandteil:

- Honorarvereinbarung
- Allgemeine Mandatsbedingungen
- Mandanten-Stammbblatt
- Datenschutzhinweise

Honorarvereinbarung

zwischen der

MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Paul-Wassermann-Str. 3
81829 München

– nachstehend als „**Rechtsanwaltsgesellschaft**“ bezeichnet –

und

Name, Vorname

bzw. Firma:

Straße und Nr.:

PLZ, Ort:

– nachstehend als „**Auftraggeber**“ bezeichnet –

wegen:

wird folgende Honorarvereinbarung getroffen:

1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbart mit dem Auftraggeber für ihre Tätigkeit auf Grund des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Angelegenheit ein Anwaltshonorar von

€ 215,- pro Stunde für Leistungen der MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

und

€ 145,- pro Stunde für Leistungen von FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke und der AFTAF GmbH

zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen USt. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 5 Minuten nach Zeitaufwand, wobei einmal am Tag eine Aufrundung auf eine angefangene Viertelstunde erfolgen kann. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

2. Erforderliche Fahrtkosten, Post- und Telekommunikationskosten und sonstige Reisekosten (z. B. Flug, Bahnfahrt, Taxikosten) sind gemäß RVG zu erstatten. Bei der Benutzung von Pkw vereinbaren die Parteien € 0,50 je gefahrenen Kilometer. Fotokopien und Ausdrücke werden in Höhe von € 0,50 pro Seite berechnet.
3. Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Rechtsanwaltsgesellschaft im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc. sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung zu erstatten.
4. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass der gem. Ziffer 1 vereinbarte Stundensatz zu einem höheren als dem gesetzlichen Mindesthonoraranspruch des RVG führen kann, wenn der tatsächliche Zeitaufwand höher ist als die nach dem RVG unter Berücksichtigung des gegebenen Gegenstandwertes vorgesehenen Mindestgebühren. Der Auftraggeber ist weiter darüber informiert, dass er gleichwohl in jedem Fall (außergerichtliche und gerichtliche Beratung und Vertretung) mindestens ein Honorar in Höhe der gesetzlichen Gebühren schuldet.
5. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Obsiegens, bei Kostenerstattung ein Gegner, ein Verfahrensbeteiligter, die Staatskasse oder eine Rechtsschutzversicherung lediglich die gesetzlichen Gebühren erstattet.

6. Der Auftraggeber ist von der Rechtsanwaltsgesellschaft darüber informiert, dass diese Vereinbarung eine zulässige Honorarvereinbarung nach § 3a RVG darstellt und dass sie der Schriftform bedarf, bevor sie Wirksamkeit entfaltet.

7. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit der Berechnung der Anwaltsgebühren nach Stundensätzen, mit der Höhe des vereinbarten Stundensatzes und der Mindestabrechnung nach dem RVG einverstanden. Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG auf eine nachfolgende Geschäfts- oder Verfahrensgebühr ist ausgeschlossen.

8. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen, § 9 RVG.

München, den _____

_____, den _____

Unterschrift der Rechtsanwaltsgesellschaft

Unterschrift des/der Auftraggeber/s

Bitte zwei im ORIGINAL unterschriebene Schriftstücke an die Kanzlei schicken.

Beschaffung von Einsatzfahrzeugen

praxisnah, rechtssicher, zielgerichtet, erfolgreich

Sie wollen...

- ▶ ein Einsatzfahrzeug – z. B. ein (H)LF 20 oder (H)LF 10, eine DLA(K) 23/12, einen RTW oder einen GKW – beschaffen, das den Anforderungen Ihrer örtlichen Behörde bzw. Ihrer Organisation mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr, Polizei, THW, Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc.) entspricht?
- ▶ ein rechtssicheres Vergabeverfahren in angemessener Zeit durchführen, das zu einem wirtschaftlichen Angebot führt?
- ▶ Ihre verwaltungsinternen Ressourcen hinsichtlich der Einarbeitung in Fahrzeugtechnik und Vergaberecht schonen?

Dann ist unser Leistungspaket für die Begleitung der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen die Lösung !

Unser Vorgehen

Anhand eines vielfach in der Praxis erprobten Vorgehensmodells begleiten wir Sie von der ersten Idee einer Fahrzeugbeschaffung bis hin zur konkreten Auftragsvergabe und gegebenenfalls Auslieferung des gewünschten Fahrzeuges.

Auftaktgespräch

In einem Auftaktgespräch werden die aktuellen Fragestellungen sowie die Zielsetzungen Ihrer Verwaltung und des Bedarfsträgers abgestimmt, um das Projekt „Fahrzeugbeschaffung“ individuell zu optimieren – sowohl in technischer und vergaberechtlicher als auch zeitlicher Hinsicht. Sie erhalten damit unter anderem eine detaillierte Projektplanung.

Anforderungsdefinition

In einem gemeinsamen Termin werden mit den Verantwortlichen seitens des Bedarfsträgers einerseits und unseren aus dem BOS-Umfeld stammenden Beratern andererseits die Anforderungen an das künftige Einsatzfahrzeug gemeinsam definiert und priorisiert, selbstverständlich auch dies unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts.

Erstellung der Vergabeunterlagen

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vergaberechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung erstellen wir die Vergabeunterlagen entsprechend den rechtlichen Vorgaben, bestehend aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen. In den Bewerbungsbedingungen wird der Rahmen für das Vergabeverfahren festgelegt.



„Von dem, was heute gedacht, hängt ab, was morgen gelebt wird.“

(José Ortega y Gasset)

Mitglied



Förderndes Mitglied





Die Durchführung der Einsatzfahrzeugbeschaffung erfolgt in Kooperation mit



Weitere Informationen:

Günther Pinkenburg, LL.M.
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für IT-Recht
 Fachanwalt für Vergaberecht
 Geschäftsführender Gesellschafter

MAYBURG
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 Paul-Wassermann-Str. 3
 81829 München
 Tel. 089 45108896-0
 Fax 089 45108896-9
pinkenburg@mayburg.de
www.mayburg.de

Angebotsprüfung und -wertung

Nach Eingang der Angebote übernehmen wir für Sie die Prüfung der formalen Anforderungen, der Bieterreignung, der Preisangemessenheit sowie die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes entsprechend den gemeinsam festgelegten Vorgaben.

Auftragsbekanntmachung – Zu- und Absageschreiben – Beschlussvorlage – Vergabebekanntmachung

Zu Beginn des Verfahrens führen wir für Sie die Bekanntmachung – gegebenenfalls entsprechend den Vorgaben der „eVergabe“ – durch.

Des Weiteren fertigen wir für Sie nach der gemeinsamen Abschlussbesprechung Formulierungsvorschläge für die Zu- und Absageschreiben, die den Anforderungen des GWB bzw. der UVgO entsprechen, sowie bei Bedarf die Beschlussvorlage für Ihren Entscheidungsträger (z.B. Rat/Ausschuss), welche die finale Beschaffungsempfehlung aufzeigt und begründet.

Baubegleitung

Um Abweichungen von der Leistungsbeschreibung oder gar Mängel rechtzeitig zu erkennen und abstellen zu lassen ist es wichtig, sowohl bei der Baubegleitung als auch bei der Abnahme des Fahrzeugs und gegebenenfalls des Rohbaus höchste Sorgfalt walten zu lassen. Auch hierbei können wir Sie unterstützen, um Ihre berechtigten Ansprüche zu sichern.

MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & AFTAF UG

Spezialisiert. Praxisnah. Gut beraten.

Ziel unserer Unterstützungsleistung ist es, die hohen rechtlichen Anforderungen an ein Vergabeverfahren zu verbinden mit einer ergebnisorientierten Beschaffung. Ihre BOS soll am Ende das Fahrzeug erhalten, das sie benötigt – vom Fahrgestell über den Aufbau bis hin zur Beladung. Ihre Verwaltungsmitarbeiter werden zugleich davon entlastet, sich in u. U. wenig bis nicht bekannte Themen zeitaufwendig einzuarbeiten und können sich weiterhin ihren herkömmlichen Tätigkeitsschwerpunkten widmen. Auch das Risiko der Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens wird bestmöglich reduziert.

Einsatzdienst in den BOS bedeutet anspruchsvolles Arbeiten vor Ort an den Einsatzstellen im Dienst des Nächsten und fordert Ihre Einsatzkräfte in besonderem Maße. Daher haben sie zu Recht einen hohen Perfektionsanspruch an sich und ihre Arbeit. Denselben Anspruch haben wir an unsere Dienstleistung für Sie.

Aus diesem Grunde sind unsere Berater nicht nur feuerwehr-technisch bzw. juristisch versiert, sondern beispielsweise zugleich aktive Feuerwehrmitglieder, die wissen, worauf es im Einsatzdienst ankommt. Wir besitzen die erforderliche Erfahrung und Kompetenz, um Ihrer Fahrzeugbeschaffung zu einer inhaltlich wie rechtlich erfolgreichen Durchführung zu verhelfen.



www.mayburg.de

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 13.09.2023	

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 966-01.001
Datum : 30.09.2023
Drucksachen-Nr. : 07411-2023

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 7	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: - nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	-----------	-------------------------------	----------------------------------------------------------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)

(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2023 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
14.06.2023	Herr Clemens Pfeffermann	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	400,00 €	
20.06.2023	Fa. Heizung & Sanitär Metzler	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	200,00 €	
21.06.2023	Fa. Heiser's Küchen GmbH	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	250,00 €	
27.06.2023	Fa. Christian Lichtenberg	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	250,00 €	
29.06.2023	Fa. Ries + Ries Architekten Ingenieure GmbH	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	200,00 €	
07.07.2023	Apotheke am Rathaus	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	400,00 €	
24.07.2023	Basar für Sie	Spende an AK "Miteinander der Kulturen" zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in Budenheim	300,00 €	
25.07.2023	Berghotel Budenheim, Herr Aribert Hill	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	150,00 €	
25.07.2023	Fa. e. Puschner Bauunternehmen GmbH	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	200,00 €	
27.07.2023	Fa. Chemische Fabrik Budenheim KG	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	250,00 €	
27.07.2023	Fa. Budenheimer Terrassen GmbH	Spende zur Durchführung des Rheinuferfestes	1.000,00 €	
09.08.2023	Herr Theo Gräf	Spende Freizeitkünstlerkreis 2023	150,00 €	

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist.

Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

siehe § 24 GemHVO

*Datum des Spendeneingangs

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom 13.09.2023	zur Niederschrift

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 004-10.010
Datum : 30.08.2023
Drucksachen-Nr. : 07511-2023

**Betr.: Vollzug der Gemeindeordnung;
Mitteilungen gem. § 33 Abs. 2 GemO**

Beratungsfolge:

Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	ZUR KENNTNISNAHME	abschließend
GR	8	13.09.2023		

Kenntnisnahme:

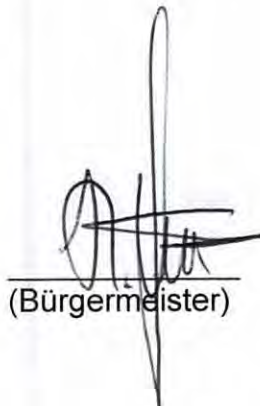
Der Gemeinderat wird gem. § 33 Abs. 2 GemO davon unterrichtet, dass im Jahre 2022 keine Verträge (Kauf-, Miet-, Pacht- und Werkverträge) im Sinne der v. g. Bestimmung zwischen der Gemeinde, den Gemeindewerken (AöR), der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH oder dem Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes einerseits mit Rats- und Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten andererseits abgeschlossen wurden.

Verträge, bei denen es sich um sog. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt, bleiben im Sinne der vorgenannten Bestimmungen hiervon unberührt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.

(Sachbearbeiter)


(Büroleiter)


(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 13.09.2023	

Bürgermeister
Bearbeiter : Herr Hinz
Aktenzeichen :
Datum : 18.08.2023
Drucksachen-Nr. : 028/2-2023

Eilentscheidung gem. § 48 GemO; Sanierung und Aufstockung der Kita Kunterbunt (Jahnstraße 69), Vergabe der Maler- und Innenputzarbeiten

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 9a	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	------------	-------------------------------	--------------------------------------------------------------	--------------------------------------

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Eilentscheidung gem. § 48 GemO zur Vergabe der Bauleistung „Maler- und Innenputzarbeiten für das im Betreff genannte Bauvorhaben (siehe Anlage 1).

Für die Vergabe der Bauleistung „Maler- und Innenputzarbeiten“ erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Die Eröffnung erfolgte am 02.08.2023 um 9:30 Uhr.

Zwei Interessenten haben Angebote abgegeben, wovon ein Bieter nicht zugelassen werden konnte, da er das Leistungsverzeichnis verändert hat, indem er eine eigene Klausel eingefügt hat. Eine Veränderung des LV ist unzulässig. Der Bieter kann nicht zugelassen werden. Es verbleibt somit lediglich 1 Bieter.

Den Zuschlag erhält somit die Firma

Hissenauer GmbH, Max-Planck-Str. 2-4 in 55435 Gau-Algesheim

mit einer Angebotssumme von brutto 29.350,76 Euro.

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Fachbereichsleiter)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Fachbereich : 2.2
Bearbeiter : Melcher
Aktenzeichen : 2421- Ausleihe

Datum : 10.08.2023

Drucksachen-Nr.: 02812-2023

Betr.: Eilentscheidung gem. § 48 GemO; Auftragsvergabe Innenputz und Malerarbeiten im Rahmen der Sanierung und Aufstockung der Kita Kunterbunt (2. Bauabschnitt)

Für die Vergabe der Bauleistung „Maler und Innenputzarbeiten“ erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Die Eröffnung erfolgte am 02.08.2023 um 9.30 Uhr.

Zwei Interessenten haben Angebote abgegeben, wovon jedoch ein Bieter nicht zugelassen werden konnte, da er das Leistungsverzeichnis verändert hat, indem er eine eigene Klausel eingefügt hat. Eine Veränderung des LV ist unzulässig. Der Bieter kann nicht zugelassen werden. Es verbleibt somit lediglich 1 Bieter.

Den Zuschlag erhält somit die Firma

Hissenauer GmbH, Max-Planck-Str. 2-4 in 55435 Gau-Algesheim


mit einer Angebotssumme von brutto 29.350,76 Euro.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

Die Gemeinde Budenheim erteilt den Auftrag an die Firma Hissenauer entsprechend den oben aufgeführten Konditionen.

Hinweis:

Zur Fristwahrung ist eine Aufschiebung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 13.09.2023 nicht möglich. Der Bürgermeister entscheidet daher im Benehmen mit den Beigeordneten über die Vergabe der Maler- und Innenputzarbeiten.



(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

(Beigeordnete)

(Beigeordneter)

Benehmen der Beigeordneten
würde per Mail vom 10.08.2023
hergestellt.

10.8.23 Cu

WINFRIED KLEIN | AN DEN ERLLEN 2 | 55257 BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Sanierung und Erweiterung KITA-Kunterbunt in Budenheim
„zweiter Bauabschnitt“

Angebotsauswertung

Gewerk: LV11 Innenputz und Malerarbeiten

1. Allgemein

Aufgrund der Ausschreibung für das Gewerk „Innenputz und Malerarbeiten“ sind zum Submissionstermin am 02.08.2023 um 9.30Uhr, 2 Angebot eingegangen.

Ausgewertet könnte nur 1 Angebot.

Die Übermittlung erfolgt elektronisch.

Das geprüfte Submissionsergebnis entnehmen Sie dem beiliegenden Preisspiegel

Nach Angebotsprüfung der Bieter ergeben sich folgende Gesamtsummen BRUTTO:

1. Hissenauer GmbH, Max-Planck-Str. 2-4, 55435 Gau-Algesheim	29.350,76 €
--------------------------------------------------------------	-------------

Die aufgelisteten Angebote wurden fachtechnisch und rechnerisch geprüft und gewertet.

1. Prüfung und Wertung

Die eingegangenen Angebote wurden auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit und unzulässige Eintragungen geprüft.

Die Prüfung und Wertung der Angebote wurden in folgenden Stufen vorgenommen:

- Formale Prüfung
- Prüfung der Bietereignung
- Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung
- Auswahl des annehmbarsten Angebotes

Alle Angebote entsprechen den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und sind an vorgesehener Stelle rechtverbindlich unterschrieben.

2. Prüfung der Bietereignung

Die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit wurde durch vorgelegte Nachweise sowie durch Referenzabfrage bzw. durch Präqualifikation nachgewiesen.

3. Rechnerische Prüfung

Die Prüfung erfolgte über das Büro KLEIN Architekten. Die Einzel und Gesamtergebnisse sind aus dem beigefügten Preisspiegel zu ersehen. Nachlässe sind in der Gesamtsumme 29.350,76 € berücksichtigt. Skonto wurden keiner angeboten.

Nach Prüfung schließt das Angebot der Firma Hissenauer GmbH mit einem Gesamtbruttobetrag von am 29.350,76 € günstigsten ab.

Kostenansatz laut Kostenschätzung bepreistes LV: 24.804,06 brutto €

4. Technische Prüfung:

Die Firma Hissenauer GmbH hat sämtliche Qualitätsvorgaben in allen Positionen berücksichtigt

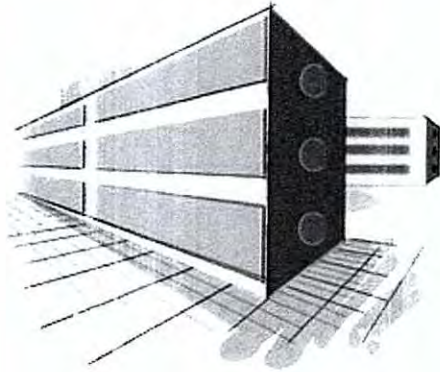
5. Vergabevorschlag:

Wir empfehlen, den Auftrag in Höhe von brutto 29.350,76 € an die Firma Hissenauer GmbH zu erteilen.

Aufgestellt:

Budenheim, 09.08.2023

Architekt Dipl. Ing. FH Winfried Klein



Planverfasser ...

Klein Architekten

Herr Winfried Klein, Dipl. Ing. Architekt

An den Erlen 2

55257 Budenheim

Tel.: 06139/ 962324

buero@klein-architekten.com

Preisspiegel

Angebotsprüfung

Projekt

220512

Kita Villa Kunterbunt BA2, Budenheim

Bauvorhaben

Sanierung Kita Kunterbunt

Jahnstraße 69

55257 Budenheim

-

Leistung (LV)

11

Maler und Innenputzarbeiten BA 2

Ausführungsbeginn

k.A.

Ausführungsende

k.A.

Zuschlagsfrist

k.A.

Angebotsauswertung

Alle Angebote wurden erfasst, geprüft und ausgewertet. Auf den Folgeseiten das Ergebnis.

Angebotsprüfung

.....
(Angebotsprüfung - Unterschrift)

MwSt.

19,00 %

Währung

EUR

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 4

Preisspiegel EP, GP

18.08.2023

Preisspiegel Kita Villa Kunterbunt BA2, Budenheim (220512)
LV 11 Maler und Innenputzarbeiten BA 2

Bestpreis	Höchstpreis	! Fehler	? Ausreißer
- Gesamtpreise inkl. Nachlässe			
- Skonto informativ (abhängig vom Zahlungsziel)			

Nr. / Bezeichnung	Menge Einheit		Firma Hissen... Nr.001	Günstigst System	LV-Schätzpreis System
LV 11 Maler und Innenputzarbeiten BA 2			<u>24.664,50</u>	24.664,50	20.843,75
01 Titel Innenputzarbeiten			<u>12.565,00</u>	12.565,00	9.618,75
01.1 Bauwerk schützen und reinigen, Flächen Vorbereiten	1 Psch	EP GP	650,00 <u>650,00</u>	650,00 650,00	250,00 250,00
01.2 Abstemmen der Innenputzflächen in Kleinfächen	5 m²	EP GP	115,00 <u>575,00</u>	115,00 575,00	14,00 70,00
01.3 Fehlstellen ergänzen bis 0,5m²	25 m²	EP GP	24,80 <u>620,00</u>	24,80 620,00	26,00 650,00
01.4 Fehlstellen ergänzen an Türleibungen	30 m	EP GP	17,90 <u>537,00</u>	17,90 537,00	26,00 780,00
01.5 Trockenputz	15 m²	EP GP	65,00 <u>975,00</u>	65,00 975,00	30,00 450,00
01.6 Schließen von Leitungsschlitzten, Leichtmörtel	40 m	EP GP	13,50 <u>540,00</u>	13,50 540,00	11,50 460,00
01.7 Anputzleisten 15mm, mit Gewebe	25 m	EP GP	5,50 <u>137,50</u>	5,50 137,50	3,75 93,75
01.8 Putzabschlussprofil verzinkt	15 m	EP GP	6,00 <u>90,00</u>	6,00 90,00	7,00 105,00
01.9 Schnellputzleiste für Fliesenuntergründe	140 m²	EP GP	5,50 <u>770,00</u>	5,50 770,00	4,50 630,00
01.10 Eckwinkel	30 m	EP GP	6,00 <u>180,00</u>	6,00 180,00	4,50 135,00
01.11 Grundierung	140 m²	EP GP	2,60 <u>364,00</u>	2,60 364,00	1,45 203,00
01.12 Glasfasergewebe, Innenwände	10 m²	EP GP	7,00 <u>70,00</u>	7,00 70,00	8,00 80,00
01.13 Gips-Kalkputz Q3	50 m²	EP GP	36,00 <u>1.800,00</u>	36,00 1.800,00	20,00 1.000,00
01.14 Zulage Fenster- und Türleibungen/Haftputz	12 m	EP GP	12,50 <u>150,00</u>	12,50 150,00	6,00 72,00
01.15 Kalkzementputz, Q2	140 m²	EP GP	24,00 <u>3.360,00</u>	24,00 3.360,00	22,00 3.080,00
01.16 Zulage Fenster- und Türleibungen	25 m	EP GP	11,00 <u>275,00</u>	11,00 275,00	6,00 150,00
01.17 Kalkglätte, Q3 - geglättet	70 m²	EP GP	18,70 <u>1.309,00</u>	18,70 1.309,00	18,00 1.260,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

Preisspiegel Kita Villa Kunterbunt BA2, Budenheim (220512)
LV 11 Maler und Innenputzarbeiten BA 2

Bestpreis	Höchstpreis	I Fener	r Ausfu
- Gesamtpreise inkl. Nachlässe			
- Skonto informativ (abhängig vom Zahlungsziel)			

Nr. / Bezeichnung	Menge Einheit	Firma Hissen... Nr.001	Günstigst System	LV-Schätzpreis System
01.18 Zulage Fenster- und Türleibungen	25 m	EP 6,50 GP <u>162,50</u>	6,50 162,50	6,00 150,00
02 Titel Malerarbeiten		<u>12.099,50</u>	12.099,50	11.225,00
02.1 Reparturspachtel für Wandflächen	10 m²	EP 10,00 GP <u>100,00</u>	10,00 100,00	8,00 80,00
02.2 Oberfläche Q3	210 m²	EP 9,85 GP <u>2.068,50</u>	9,85 2.068,50	10,50 2.205,00
02.3 Haftgrund für Tapeten, Wand und Dachschrägen	450 m²	EP 2,30 GP <u>1.035,00</u>	2,30 1.035,00	1,00 450,00
02.4 Haftgrund für Tapeten, Laibungen	100 m	EP 0,50 GP <u>50,00</u>	0,50 50,00	0,60 60,00
02.5 Tapezieren mit glatten Flies	450 m²	EP 9,50 GP <u>4.275,00</u>	9,50 4.275,00	5,50 2.475,00
02.6 Tapezieren mit glattem Flies; Laibungen	100 m	EP 1,00 GP <u>100,00</u>	1,00 100,00	2,80 280,00
02.7 Grundanstrich Innenwand	560 m²	EP 3,30 GP <u>1.848,00</u>	3,30 1.848,00	5,70 3.192,00
02.8 Grundanstrich Fenster- und Türleibungen	100 m	EP 0,50 GP <u>50,00</u>	0,50 50,00	2,30 230,00
02.9 Schlussanstrich FI Innenwand	560 m²	EP 3,30 GP <u>1.848,00</u>	3,30 1.848,00	3,10 1.736,00
02.10 Schlussanstrich Fenster- und Türleibungen F I	100 m	EP 0,50 GP <u>50,00</u>	0,50 50,00	1,32 132,00
02.11 Acrylfuge	250 m	EP 2,70 GP <u>675,00</u>	2,70 675,00	1,54 385,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

09.08.2023 - Seite 3

Preisspiegel Kita Villa Kunterbunt BA2, Budenheim (220512)
LV 11 Maler und Innenputzarbeiten BA 2

Bestpreis	Höchstpreis	! Fehler	? Ausreißer
- Gesamtpreise inkl. Nachlässe			
- Skonto informativ (abhängig vom Zahlungsziel)			

Nr. / Bezeichnung	Menge Einheit	Firma Hissen... Nr.001	Günstigst System	LV-Schätzpreis System
Gesamtsumme		Firma Hissen...		
LV 11 Maler und Innenputzarbeiten BA 2		<u>24.664,50</u>	24.664,50	20.843,75
Nachlass auf Einzelleistung(en)				
Nachlass auf LV				
Nachlass auf LV in Prozent				
Gesamt, Netto		<u>24.664,50</u>	24.664,50	20.843,75
zzgl. MwSt. (19,0 %)		4.686,26	4.686,26	3.960,31
Gesamt, Brutto		<u>29.350,76</u>	29.350,76	24.804,06
... % im Vergleich		100,0 %	100,0 %	84,5 %
(Skontobetrag)				
(Skonto in %)				
(Gesamt, Brutto abzgl. Skonto)		(29.350,76)	(29.350,76)	(24.804,06)
		Bestpreis	Vergleich	

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Frau Melcher
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 10.08.2023

Drucksachen-Nr.: 06511-2023

Betr.: Eilentscheidung gem. § 48 GemO; Beschaffung der Schulbücher für das Schuljahr 2023/2024

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 9b	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschaffung der Schulbücher für das Schuljahr 2023/2024

Für die Beschaffung der Schulbücher für das Schuljahr 2023/2024 erfolgte eine Ausschreibung.

Die Submission erfolgte am 11.07.2023. Drei Interessenten haben Angebote abgegeben. Aufgrund des Buchpreisbindungsgesetzes sind die Angebote wie erwartet identisch.


Im Losverfahren wurde der Anbieter Hugendubel gelost und erhält somit den Zuschlag. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben kann die Firma Hugendubel im kommenden Jahr den Zuschlag nicht mehr erhalten.

Die Firma Hugendubel erhält eine schriftliche Zusage.

Die Firma PVG und Timeline erhalten hierzu eine Information, dass der Auftrag anderweitig vergeben wurde und die Entscheidung im Losverfahren gefallen ist.

Die Auftragssumme beträgt gemäß der seit dem 11.07.2023 verbindlich vorliegenden Bestellliste 34.406,15 € und wird noch mit der Firma Hugendubel kommuniziert. Unterjährig können weitere Nachbestellungen erfolgen, die folglich über die Firma Hugendubel abzuwickeln sind.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich, ergibt sich aus der Begründung der Kenntnisnahme



(Sachbearbeiter)
Melcher



(Fachbereichsleiter)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Fachbereich : 2.2
Bearbeiter : Melcher
Aktenzeichen : 2421- Ausleihe

Datum : 13.07.2023

Drucksachen-Nr.: 0651 1-2023

Betr.: Eilentscheidung gem. § 48 GemO; Beschaffung der Schulbücher für das Schuljahr 2023/2024

Für die Beschaffung der Schulbücher für das Schuljahr 2023/2024 erfolgte eine Ausschreibung.

Eröffnung war am 11.07.2023. Drei Interessenten haben Angebote abgegeben. Aufgrund des Buchpreisbindungsgesetzes sind die Angebote wie erwartet identisch. Im Losverfahren wurde der Anbieter Hugendubel gelost und erhält somit den Zuschlag. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben kann die Firma Hugendubel im kommenden Jahr den Zuschlag nicht mehr erhalten.

Die Firma Hugendubel erhält eine schriftliche Zusage.

Die Firma PVG und Timeline erhalten hierzu eine Information, dass der Auftrag anderweitig vergeben wurde und die Entscheidung im Losverfahren gefallen ist.

Die Auftragssumme beträgt gemäß der seit dem 11.07.2023 verbindlich vorliegenden Bestellliste 34.406,15 € und wird noch mit der Firma Hugendubel kommuniziert. Unterjährig können weitere Nachbestellungen erfolgen, die folglich über die Firma Hugendubel abzuwickeln sind.

Hinweis:

Zur Fristwahrung ist eine Aufschiebung bis zum nächsten Gremium nicht möglich. Der Bürgermeister entscheidet daher im Benehmen mit den Beigeordneten über die Beschaffung neuer Schulbücher.



(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

(Beigeordnete)

(Beigeordneter)

Benehmen der Beigeordneten
wurde per Mail vom 10.08.2023
hergestellt.

10.8.23 Ge

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Seel
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 30.08.2023

Drucksachen-Nr.: 076/1-2023

**Betr.: Haushaltswirtschaft 2023;
Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzuges**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 10	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung über die aktuelle Haushaltsentwicklung 2023 und den Anmerkungen zur Abwicklung der im Investitionsplan (Finanzrechnung) veranschlagten Projekte (Anlagen).
Abschließend erfolgt unter „Hinweise“ ein Ausblick auf die weiteren Handlungsfelder.

Begründung:

Mit der Einführung der Kommunalen Doppik im Jahre 2009 wurde auch eine Berichtspflicht zum unterjährigen Haushaltsvollzug gegenüber der kommunalen Vertretungskörperschaft vorgeschrieben.

Gemäß § 21 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich zum 30. Juni und zum Ende des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Nach der seit 11.02.2023 geltenden Regelung soll diese Unterrichtung spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag, also zum 30. August erfolgen; bedingt durch die „Sommerpause“ geschieht dies im laufenden Jahr erst in der ersten Ratssitzung nach Schulferienende.

Im Rahmen des Berichts sind alle Sollstellungen bis zum relevanten Buchungsdatum 30.06.2023 berücksichtigt worden, wobei diese bei einigen Positionen (z.B. Realsteuern, Kreisumlage) bereits zu Jahresbeginn für das komplette Haushaltsjahr erfasst werden, andere Positionen wiederum können erst zum Ende des Haushaltsjahres rückwirkend gebucht werden (z.B. Rückstellungen).

Hinsichtlich der Entwicklung der im Investitionsplan (Finanzhaushalt) veranschlagten Projekte wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Dies vorausgeschickt ist hinsichtlich der einzelnen (gerundeten) Positionen der Erträge des Ergebnishaushaltes folgendes festzuhalten:

Position E1: Steuern und ähnliche Abgaben
(Ansatz: 11,967 Mio. € / AO-Soll: 8,069 Mio. €)

Bei den Realsteuern ist bereits eine Jahresveranlagung erfolgt. Nach derzeitigem Stand sind bei den Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer Mehrerträge zu erwarten; hinsichtlich der Bagatellsteuern (Hunde- und Vergnügungssteuern) wird voraussichtlich der veranschlagte Ansatz erreicht.

Aufgrund der regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai d.J. bei den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern ist von Mehrerträgen bei der Einkommensteuer und dem Familienleistungsausgleich bzw. von geringen Mindererträgen bei der Umsatzsteuer in allen Planungsjahren auszugehen. Per Saldo ergeben sich für die Jahre 2023 bis 2026 Zuwächse in sechsstelliger Eurohöhe.

Allerdings wurde diese Prognoseberechnung auf Grundlage der bis Ende des Jahres geltenden Schlüsselzahlen durchgeführt; welche Ergebnisse die für die Jahre 2024 bis 2026 neu festzusetzenden Zahlen für die Gemeinde Budenheim nach sich ziehen wird, ist unklar; gleiches gilt hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und beabsichtigten Steuerentlastungen für die Wirtschaft – vgl. Hinweise am Berichtsende.

Position E2: Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge
(4,552 Mio. € / 3,065 Mio. €)

Auch bei dieser Position werden nach überschlägigen Berechnungen die veranschlagten Ansätze mutmaßlich in voller Höhe erreicht.

Dies gilt sowohl für die Zuweisungen des Landes gemäß dem novellierten Finanzausgleichsgesetz als auch die Zuweisungen für die gemeindlichen Kindertagesstätteneinrichtungen.

Position E3: Erträge der sozialen Sicherung
(0,893 Mio. € / 0,223 Mio. €)

Die Erträge korrespondieren mit den Aufwendungen bei Position E13. Hier ist zu beachten, dass Abrechnungen mit dem Delegationsträger (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) erfolgen und eine Erstattung der Aufwendungen in Höhe von 75 v. H. bzw. 100 v. H. vorgenommen wird.

Dies bedeutet, dass etwaige Wenigeraufwendungen zu Wenigererträgen führen, da nach den Grundsätzen der Kommunalen Doppik periodengerecht abzugrenzen ist.

Position E4: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
(0,794 Mio. € / 0,119 Mio. €)

Auch hier gelten die unter Position E2 getroffenen Aussagen.

Ferner werden die wesentlichen Ansätze (Auflösung von Beiträgen und Grabnutzungsentgelte, also zahlungsneutrale Erträge) erst im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht, größere Abweichungen können aktuell ausgeschlossen werden, so dass es derzeit zu starken Abweichungen zwischen Ansatz und Anordnungs-Soll kommt.

Position E5: Privatrechtliche Leistungsentgelte /
Position E6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
(0,681 Mio. € / 0,475 Mio. €)

Es kann auch hier von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen werden, obgleich viele Geschäftsvorfälle, insbesondere bei den Kostenerstattungen, grundsätzlich erst im 2. Halbjahr zur Abwicklung anstehen und daher gewisse Unwägbarkeiten noch bestehen.

Position E7: Sonstige laufende Erträge
(1,267 Mio. € / 1,054 Mio. €)

Ob der Gesamtansatz erfüllt werden kann hängt zum einen davon ab, ob der Bebauungsplan „Wäldchenloch“ als Satzung beschlossen und damit der Verkaufserlös aus einem im Jahre 2021 beurkundeten Kaufvertrag von den Käufern bis zum Jahresende angefordert werden kann.

Zum anderen steht eine Aktualisierung der Berechnung aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalwesen aus; hier wird im Laufe des 2. Halbjahres eine Klärung erfolgt sein (siehe auch Ausführungen unter E9).

In der Summe (Position E8) stehen den Gesamterträgen von rd. 20,155 Mio. € ein Anordnungssoll (Stand: 30.06.2023) von rd. 13,008 Mio. € gegenüber.

Hinsichtlich der Entwicklungen bei den Aufwendungen des Ergebnishaushalts ergibt sich folgendes:

Position E9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen) (6,875 Mio. € / 2,957 Mio. €)

Nach vorläufigen Berechnungen zeichnet sich ab, dass die Ansätze für die Personalaufwendungen auskömmlich sind. Zwar liegen die Personalkosten für die Tariflich Beschäftigten nach der Einigung der Tarifparteien über den prognostizierten Entgelterhöhungen; demgegenüber ist festzuhalten, dass nicht alle Stellen gemäß dem vom Gemeinderat beschlossenen Stellenplan für 2023 besetzt sind bzw. einige Einstellungen nicht zum 01.01.2023, sondern erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgten.

Schließlich sind auch die zahlungsneutralen Aufwendungen für Rückstellungen im Bereich des Personalwesens in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen; diese werden in erst im 2. Halbjahr feststehen.

Position E10: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (4,322 Mio. € / 1,706 Mio. €)

Eine Aussage hinsichtlich der weiteren Entwicklung ist nur sehr schwer möglich, da z.B. noch bis zum Jahresende diverse Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Nach wie vor ist die Inflationsrate vergleichsweise hoch, welche zu Preissteigerungen in allen Wirtschaftszweigen, insbesondere aber auf dem Bausektor, geführt haben bzw. noch führen werden.

Legt man das aktuelle AO-Soll zugrunde, so dürfte der Gesamtaufwand nach jetzigen Erkenntnissen auskömmlich sein.

Position E11: Abschreibungen (1,473 Mio. € / 0 €)

Eine Buchung dieser zahlungsneutralen Aufwendungen erfolgt erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 zu Beginn des nächsten Jahres.

Die EDV-Auswertung auf Grundlage des AfA-Laufes hat ergeben, dass bei einigen Produktkonten Abweichungen eintreten; gleichwohl sind per Saldo auf den ersten Blick keine wesentlichen Veränderungen erkennbar.

Position E12: Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen (4,784 Mio. € / 4,124 Mio. €)

Hier kann von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen werden, obgleich noch diverse Zahlungen ausstehen.

Die veranschlagten Umlagen gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage) bewegen sich im Rahmen der Ansätze.

Position E13: Aufwendungen für die soziale Sicherung (1,152 Mio. € / 0,772 Mio. €)

Es wird auf die Ausführungen unter Position E3 verwiesen.

Inwieweit es zu Mehraufwendungen infolge des Krieges aus der Ukraine Vertriebenen sowie sonstigen Aufwendungen aufgrund Flucht, Migration und Integration kommt wird noch zu klären sein; ebenso die dadurch sich ergebenden Erstattungszahlungen des Bundes, die über das Land und den Landkreis an die Kommunen weitergeleitet werden.

Position E14: Sonstige laufende Aufwendungen

(1,192 Mio. € / 0,639 Mio. €)

Es kann von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen werden, obgleich viele Geschäftsvorfälle grundsätzlich erst im 2. Halbjahr zur Abwicklung anstehen.

In der Summe der laufenden Aufwendungen (Position E15) steht dem Ansatz von rd. 19,799 Mio. €, der auch den Vortrag von Ermächtigungen aus dem Vorjahr beinhaltet, ein Anordnungssoll von rd. 10,200 Mio. € gegenüber; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Positionen E17/E18: Zinserträge und sonstige Finanzerträge bzw.

Zinsaufwendungen und sonstige Zinsaufwendungen

(0,047 Mio. € / 0,024 Mio. €) bzw. 0,100 Mio. € / 0,033 Mio. €

Nach gegenwärtigen Erkenntnissen werden sich Mehrerträge ergeben, da liquide Mittel sowohl als Festgeld als auch als Tagesgeld bei dem örtlichen Bankinstitut angelegt wurden. Hinsichtlich des auf ein Jahr angelegten Festgeldes (2,5 Mio. €) erfolgt eine Zinszahlung nach Ablauf der Bindefrist; im Falle des Tagesgeldes (1,7 Mio. €) werden Zinsgutschriften vierteljährlich vorgenommen.

Aufwandsseitig verlaufen die Zinsaufwendungen aus den am Kreditmarkt aufgenommenen Investitionsdarlehen planmäßig.

Hinsichtlich der Abwicklung der Investitionsmaßnahmen wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen, in der die jeweiligen Projekte mit ihren Bezeichnungen aufgeführt sind; Einzahlungen bei den Projekten sind mit H (Haben), Auszahlungen mit S (Soll) vermerkt.

In der Spalte „Ansatz u. Ermächt. VJ“ sind die Summen des Jahresansatzes sowie etwaig vorgetragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr (ehemals Haushaltsausgabereste) aufgeführt. Dem gegenüber stehen die Beträge in der Spalte „Verfügbar“.

Unter Anmerkungen wird stichpunktartig der Stand des Haushaltsvollzugs dokumentiert.

Weitere Hinweise:

a) Die Verwaltung klärt derzeit, ob die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich ist. Es gibt derzeit keine Anzeichen dafür, dass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gefährdet ist und ein Fehlbetrag droht; inwieweit Umschichtungen von Haushaltsmitteln im Finanzhaushalt (Investitionsplan) den Erlass einer Nachtragssatzung notwendig machen wird noch geprüft.

b) Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs sorgt gegenwärtig für größere Diskussionen zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene hinsichtlich der Angemessenheit ihrer Finanzausstattung.

Der Gemeinde- und Städtebund hat in seiner Verbandszeitschrift „Gemeinde und Stadt“, Ausgabe Februar 2023 und Ausgabe August 2023, deutliche Kritik geübt und die aus seiner Sicht bestehenden Systemfehler aufgezeigt.

Es bleibt abzuwarten, ob gegen das Gesetz eine Verfassungsklage eingereicht wird. Unabhängig hiervon ist zu befürchten, dass im Jahre 2024 weniger Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verteilung zur Verfügung stehen werden, da die Steuerkraft von mindestens zwei Städten im Land, in denen die Firma Biontech ihren Standort hat, nachlässt und diese weniger Umlage an das Land zu zahlen haben.

c) Die Diskussionen über die Kommunalfinzen stehen auch im Zusammenhang mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 02.05.2023 („Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“) mit Blick auf die Verabschiedung ausgeglichener Haushalte und der Vorgabe, einen Haushaltsausgleich notfalls durch (weitere) Steuererhöhungen zu erreichen, sofern keine Einsparpotentiale erkennbar sind.

Das Schreiben ist als Anlage 2 beigefügt; unter Ziffer 3. werden die Maßnahmen beschrieben, zu denen die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, sofern seitens der Gemeinde kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt wird.

d) Gesetzgeberische Maßnahmen könnten darüber hinaus zu einer Verschlechterung der kommunalen Haushaltslage führen.

Zum einen ist hier der Entwurf des "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" (Wachstumchancengesetz) zu nennen, welches ab 2024 nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums zu Mindereinnahmen auf allen Gebietskörperschaftsebenen führen wird:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ^{b)}	Kassenjahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 6 660	.	- 1 595	- 4 965	- 6 305	- 6 300	- 6 255
Bund	- 2 440	.	- 732	- 1 977	- 2 276	- 2 289	- 2 346
Länder	- 2 289	.	- 696	- 1 880	- 2 137	- 2 163	- 2 219
Gemeinden	- 1 931	.	- 167	- 1 108	- 1 892	- 1 848	- 1 690

^{b)} Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Letztlich dürften für die zu erwartende Haushaltskrisen in den nächsten Jahren nicht nur Steuerrechtsänderungen, sondern – wie bereits angemerkt – auch Ausgabensteigerungen durch die Inflation sowie die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände unzureichende Flüchtlingsfinanzierung; hier dürfte auch entscheidend sein, wie lange die Kriegshandlungen in Osteuropa noch andauern werden.

(Sachgebietsleiter)

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Projekt	S/H	Bezeichnung	Ansatz u. Ermächtigt. VJ	Verfügt/Eingenommen	Verfügbar/Einzunehmen	Anmerkungen
1112-000	S	Beschaffung von Datenverarbeitungshard- und -software (Zeiterfassung GRS plus sowie Waldsporthalle / Bürgerhaus)	4.000,00 €	- €	4.000,00 €	laufende Maßnahme
1114-001	S	Gremienarbeit - Mobiliar Ratssaal Rathaus	74.000,00 €	- €	74.000,00 €	laufende Maßnahme
1141-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Betriebs- und Geschäftsausstattung Rathaus	3.959,00 €	1.011,08 €	2.947,92 €	laufende Maßnahme
1141-001	S	Rathaus und Rathausumfeld (Gebäudeaufstockung) - Planungskosten	60.000,00 €	- €	60.000,00 €	keine Durchführung
1142-001	S	Gestaltung des Bahnhofsumfeldes - Planungskosten	23.000,00 €	- €	23.000,00 €	laufende Maßnahme
1142-003	H	Liegenschaften - Erwerb	1.600,00 €	- €	1.600,00 €	Eventualanlass
1142-003	S	Liegenschaften - Veräußerung	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	Eventualanlass
1144-000	S	Hardware und EDV-technische Ausstattung - Gesamtverwaltung	29.000,00 €	- €	29.000,00 €	laufende Maßnahme
1145-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Betriebs- und Geschäftsausstattung - Rathaus	6.453,93 €	6.663,15 €	209,22 €	laufende Maßnahme
1260-000	H	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens / Zuwendungen - Feuerwehr	500,00 €	- €	500,00 €	laufende Maßnahme
1260-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Betriebs- und Geschäftsausstattung - Feuerwehr	60.000,00 €	18.305,41 €	41.694,59 €	laufende Maßnahme
1260-002	S	Anschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - Feuerwehr	378.917,54 €	332.564,28 €	46.353,26 €	Maßnahme abgeschlossen
1260-006	H	Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens - Zuwendungen	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	laufende Maßnahme
1260-013	S	Beschaffung eines Gefahrgutcontainers sowie eines Containers für Funkwerkstatt und Kleiderkammer - Feuerwehr	44.000,00 €	- €	44.000,00 €	laufende Maßnahme
1260-014	S	Aufbau eines Sirensystems	10.000,00 €	8.823,85 €	1.176,15 €	laufende Maßnahme
1260-015	S	Anschaffung eines MZF 3 - Beratungskosten Feuerwehr	40.000,00 €	- €	40.000,00 €	laufende Maßnahme
1260-016	S	Atemschutzwerkstatt - Betriebs- und Geschäftsausstattung - Feuerwehr	19.500,00 €	9.367,58 €	10.132,42 €	laufende Maßnahme
1260-017	S	Schlauchwaschanlage - Feuerwehr	8.000,00 €	- €	8.000,00 €	laufende Maßnahme
2130-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Grund- und Realschule plus (GRS plus)	37.263,64 €	19.521,63 €	17.742,01 €	laufende Maßnahme
2130-001	H	Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) - Zuwendungen	234.000,00 €	177.399,10 €	56.600,90 €	laufende Maßnahme
2130-001	S	Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) - Erwerb	81.000,00 €	26.925,58 €	54.074,42 €	laufende Maßnahme
2130-010	S	Inklusion Grund- und Realschule plus Budenheim - Planungskosten	25.000,00 €	- €	25.000,00 €	laufende Maßnahme
2130-011	S	Erweiterung der Brandmeldeanlage - Rauchschutztüren inkl. Feststellanlagen - GRS plus	5.000,00 €	9.690,42 €	4.690,42 €	Maßnahme abgeschlossen
2432-001	S	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Schulküche (Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kochkessel)	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	laufende Maßnahme
3141-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Betriebs- und Geschäftsausstattung - Seniorentreff	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
3651-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ("Wichtelhaus") - Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
3652-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ("Kita Kunterbunt") - Mobiliar und Telefonanlage	13.200,00 €	- €	13.200,00 €	laufende Maßnahme
3652-007	S	Erweiterung der "Kita Kunterbunt" - Auszahlungen für Baumaßnahmen	649.683,07 €	928,20 €	648.754,87 €	laufende Maßnahme
3653-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens "Waldkindergarten Wunderwald"	1.200,00 €	1.521,80 €	321,80 €	Maßnahme abgeschlossen
3661-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Betriebs- und Geschäftsausstattung - Jugendtreff	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
3662-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Betriebs- und Geschäftsausstattung - Spielplätze	16.000,00 €	208,25 €	15.791,75 €	keine Durchführung 2023
4241-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Waldsporthalle	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
4242-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Waldsportplatz	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
5114-001	H	Baulandumlegungsverfahren / Bebauungsplan "Wäldchenloch" - Einzahlungen Geldleistungen	100,00 €	- €	100,00 €	laufende Maßnahme
5114-001	S	Baulandumlegungsverfahren / Bebauungsplan "Wäldchenloch" - Auszahlungen Geldleistungen	100,00 €	- €	100,00 €	laufende Maßnahme
5411-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Gemeindestraßen	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
5411-001	H	Anbindung Brücke "Industriegebiet am Rhein" - Zuwendungen	1.274.000,00 €	- €	1.274.000,00 €	laufende Maßnahme
5411-001	S	Anbindung Brücke "Industriegebiet am Rhein" - Liegenschaftsangelegenheiten	10.000,00 €	6.147,12 €	3.852,88 €	laufende Maßnahme
5411-001	S	Anbindung Brücke "Industriegebiet am Rhein" - Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.385.035,46 €	1.303.039,56 €	4.081.995,90 €	laufende Maßnahme
5411-006	S	Anschaffung von Beleuchtungsanlagen - Umrüstung LED	25.000,00 €	20,23 €	24.979,77 €	laufende Maßnahme
5411-009	S	Erschließung des Baugebietes "Wäldchenloch"	377.514,14 €	- €	377.514,14 €	laufende Maßnahme
5411-020	S	Ausbau der Heinrich-Gärtner-Straße - Umwidmung Mittel für Schillerstraße	40.000,00 €	12.920,73 €	27.079,27 €	laufende Maßnahme
5511-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Öffentliches Grün/Landschaftsbau	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass
5531-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Grabsteinkontrollgerät Friedhof	3.200,00 €	- €	3.200,00 €	laufende Maßnahme
5531-001	S	Gestaltung des Friedhofes - Umsetzung Friedhofskonzept	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	laufende Maßnahme
5531-004	S	Beschaffung einer Druckerhöhungsanlage für den Friedhofsbrunnen	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	laufende Maßnahme
5531-005	S	Erwerb von fünf Bewässerungsbecken - Friedhof	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	laufende Maßnahme
5559-003	H	Ausbau des Wirtschaftsweges "Wiesenweg" - Anzahlungen auf Zuwendungen	100.000,00 €	- €	100.000,00 €	laufende Maßnahme
5559-003	S	Ausbau des Wirtschaftsweges "Wiesenweg" - Auszahlungen für Baumaßnahmen	66.856,00 €	46.423,87 €	20.432,13 €	laufende Maßnahme
5731-000	S	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Bürgerhaus	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	Eventualanlass

Anlage 2

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz

Stand: 2. Mai 2023

Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht

Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
1.1	Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
1.2	Festlegungen für eine Neuausrichtung der Kommunalaufsicht	4
2.	Neuausrichtung der Tätigkeit der Kommunalaufsicht.....	5
3.	Verfahren	7
3.1	Handlungen der Aufsichtsbehörde	7
3.2	Vorläufige Haushaltsführung	8
	<i>Exkurs: Rentierliche Investitionen und Kommunalaufsicht.....</i>	<i>8</i>
4.	Von der Gemeinde erwartete Maßnahmen	9
5.	Ausnahmen.....	10
6.	Zum Verhältnis von Haushaltsausgleich und Zweckzuweisungen	10

1. Vorbemerkung

Gemäß § 117 Satz 2 GemO ist die Aufsicht so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden.

1.1 Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz ist seit 2009 positiv. Dies zeigen u.a. die Finanzierungssalden, die seit 2015 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss in Höhe von 415 Mio. Euro erreichen. Diese erfreuliche Entwicklung beruht stabil und nachhaltig auf mehreren Säulen, nämlich auf den hohen und wachsenden Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsmasse), auf den steigenden kommunalen Steuereinnahmen und einem zunehmenden finanziellen Verantwortungsbewusstsein des Bundes.

Auch das von der Landesregierung angekündigte Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) wird mit einem Volumen in Höhe von 250 Mio. Euro neben klimaschützenden Wirkungen auch zu mehr Investitionen und einer spürbaren finanziellen Entlastung der Kommunen führen.

Im Rahmen der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ wird das Land drei Milliarden Euro kommunaler Liquiditätskredite bzw. entsprechender Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden übernehmen und die betreffenden Kommunen so auch von zukünftigen Kapitaldiensten entlasten. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn die Kommunen die verbleibenden Liquiditätskredite nach der Übernahme auf ihren ursprünglichen Zweck, d. h. die kurzfristige Sicherung von Liquidität, und auf ein entsprechendes Ausmaß, zurückführen. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Zwar ist die Absicht des Bundes, bei der Lösung der Altschuldenproblematik zu helfen, noch nicht konkretisiert. Gleichwohl ist bekannt, dass eine zentrale Grundvoraussetzung von Bundeshilfen die wirksame Verhinderung zukünftig wieder ansteigender Li-

quiditätskredite der Kommunen ist. Daher müssen jetzt die Voraussetzungen für umfassend wirksame kommunale Konsolidierungsmaßnahmen geschaffen werden, um die Bemühungen des Landes und eines Großteils der Kommunen nachhaltig abzusichern und die Voraussetzungen für Bundeshilfen zu gewährleisten.

1.2 Festlegungen für eine Neuausrichtung der Kommunalaufsicht

In den letzten beiden Jahren gab es in Rheinland-Pfalz vor allem drei Festlegungen, die eine Neuausrichtung der Kommunalaufsicht angezeigt erscheinen lassen.

- a. Urteil des VGH vom 16. Dezember 2020, Randnummer 106 (Hervorhebungen von hier):

„Was die Verpflichtung der Kommunen zur entsprechenden Mitwirkung bei der Bewältigung der kommunalen Finanzkrise anbelangt, so beschränkt sich die Rolle des Landes ...nicht auf bloße Ratschläge, Hinweise oder Aufforderungen. [Es] liegt ... in der maßgeblichen Verantwortung des Landes, ... etwaige Korrekturpflichten im Bereich der Finanzierung – etwa im Bereich der Realsteuerhebesätze – bzw. auf der Ausgaben-seite bei der Aufgabenwahrnehmung ... notfalls durchzusetzen“

- b. LT-Beschluss vom 23. September 2021 zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs (Hervorhebungen von hier):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, ... auf die Unterbindung rechtswidriger kommunaler Haushaltssatzungen durch die ADD ... hinzuwirken und hierbei das Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VGH 12-14/19) und die Empfehlungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen ...“

- c. Änderung der Verfassung / Begründung in LT-Drs. 18/2301 vom 8. Februar 2022 (Hervorhebungen von hier):

„Zugleich sollen Vorkehrungen zum Kommunalfinanzrecht getroffen werden, die ein erneutes Aufwachsen des Kreditbestandes verhindern. Zudem soll die Tilgung der übernommenen Kredite verbindlich geregelt werden.“

Der kommunalen Haushaltswirtschaft liegt das Gebot des Haushaltsausgleichs zugrunde.¹ Zum Haushaltsausgleich waren die kommunalen Gebietskörperschaften immer schon verpflichtet und sind es auch zukünftig.

¹ § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung: *„(4) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.“*

Im Rahmen der Einführung der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) wurden die Kommunen durch eine Änderung der Gemeindeordnung u. a. verpflichtet, zum einen ihre nach anteiliger Schuldübernahme durch das Land zum 31.12.2020 verbleibenden Liquiditätsschulden bis zum Jahresende 2053 zurückzuführen. Zum anderen gilt das gleiche für Liquiditätsschulden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 entstehen. Entsprechende jährliche Rückführungsbeträge sind aufgrund einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung zukünftig beim Haushaltsausgleich zu berücksichtigen. Die gemeindehaushaltsrechtlichen Änderungen gelten für alle kommunalen Gebietskörperschaften, unabhängig davon, ob sie am PEK-RP teilnehmen oder nicht. Um die zusätzlichen Anforderungen erfüllen zu können, müssen die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

2. Neuausrichtung der Tätigkeit der Kommunalaufsicht

Oberziel der Neuausrichtung der Kommunalaufsicht ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung setzt u. a. voraus, dass ein zukünftiges Anwachsen der kommunalen Liquiditätskredite vermieden wird. Die Erreichung des Oberziels erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der intergenerativen Gerechtigkeit. Die Verhinderung eines erneuten Aufwuchses der kommunalen Liquiditätskredite ist zudem gesetzlich bestimmtes Ziel des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“.²

Haushaltsvorgespräche stellen ein Beratungsangebot der Aufsichtsbehörden dar. Die Kommunen werden gebeten, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. In Haushaltsvorgesprächen, die dem Einhalten einer kurzen Zeitspanne im Hinblick auf den Erlass der Haushaltssatzung sowie auf die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung dienen sollen, soll insbesondere auch auf die in § 16 Abs. 3 GewStG, 25

² Vgl. § 1 Satz 1 Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP), LT-Drs. 18/4937 vom 8. Dezember 2022.

Abs. 3 GrdStG³ sowie in § 34 LFAG⁴ bestimmten Fristen hingewiesen werden. Wird entgegen der Bestimmung in § 97 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz GemO⁵ eine Haushaltssatzung mit einem nicht ausgeglichenen Haushalt erst nach dem 30. Juni der Aufsichtsbehörde vorgelegt, ist ein bestehender Rechtsverstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot möglicherweise nicht mehr korrigierbar, weil von der kommunalen Gebietskörperschaft wichtige Maßnahmen zur Haushaltssanierung (z. B. Hebesatzerhöhungen oder Erhöhung der Umlagesätze) durch den faktisch eingetretenen Zeitablauf verhindert worden sind. In solchen Fällen verbleibt die kommunale Gebietskörperschaft in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 GemO.

Die Verhinderung eines zukünftigen Anwachsens der kommunalen Liquiditätskredite ist im Übrigen eindeutig messbar. Wenn zukünftig keine neuen Liquiditätskredite (dauerhaft) entstehen, reicht im Finanzhaushalt offensichtlich der Überschuss der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen über die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen aus, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten sowie zukünftig auch die Mindest-Rückführungsbeträge für die Liquiditätskredite zu decken. Dann ist gleichzeitig eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert.

Von der Verhinderung eines zukünftigen Anwachsens der kommunalen Liquiditätskredite ist unmittelbar und nur der Finanzhaushalt / die Finanzrechnung betroffen, weil die Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Ergebnishaushalt / in der Ergebnisrechnung nicht erfasst werden.

Im Zentrum der Betrachtung steht das Haushaltsjahr, für das in der Haushaltssatzung Festsetzungen getroffen werden, im Falle von § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO die beiden Haushaltsjahre (Doppelhaushalt). Die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre, bei einem Doppelhaushalt der folgenden zwei Haushaltsjahre spielen bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs keine Rolle.

³ Gleichlautend: „Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.“

⁴ „Die Umlagen nach den §§ 31 bis 33 dürfen nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres nicht erhöht werden.“ [§ 31: Kreisumlage, § 32: Verbandsgemeindeumlage; § 33: Bezirksverbandsumlage.]

⁵ „(2) ¹Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.“

Unabhängig davon wird durch die Schuldübernahme durch das Land im kommunalen Haushalt - abgesehen von etwaigen Entgeltzahlungen an die Bank - regelmäßig kein Zahlungsstrom ausgelöst. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme der Passivposten (§ 47 Abs. 5 GemHVO) 4.2.2 (Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung) bzw. 4.10 (Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich), so dass buchmäßig ein bilanzieller Ausgleich auf der Passivseite der Bilanz erforderlich wird. Dieser Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme der Kapitalrücklage.

Die Landkreise und die Verbandsgemeinden sind wie alle anderen Gebietskörperschaften gehalten, bei defizitärer Haushaltslage ihre Einnahmemöglichkeiten aususchöpfen. Wichtige Einnahmequelle für die Gemeindeverbände sind ihre Umlagen. Bei der Bemessung des jeweiligen Umlagesatzes hat der Gemeindeverband die finanzielle Lage der verbandsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Bei einer Erhöhung des Umlagesatzes sind die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zum Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten. Im dynamischen System der kommunalen Finanzierung ist es nicht auszuschließen, dass die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund von Umlageerhöhungen ihre Hebesätze erhöhen müssen.

3. Verfahren

3.1 Handlungen der Aufsichtsbehörde

Die Handlungen der Aufsichtsbehörde und ihre Reihenfolge ergeben sich aus der GemO bzw. den VV dazu.

Legt die Gemeinde der Aufsichtsbehörde einen gesetz- oder rechtswidrigen Haushalt vor, hat die Kommunalaufsicht in einem ersten Schritt gegenüber der Gemeinde Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben und gleichzeitig die Gemeinde bei angemessener Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme anzuhören. Bei Nichtausräumung der erhobenen Rechtsbedenken durch die Gemeinde spricht die Kommunalaufsicht in einem zweiten Schritt eine Globalbeanstandung der Haushaltssatzung

aus, versagt die beantragten Genehmigungen und ordnet mit angemessener Fristsetzung den Beschluss einer rechtskonformen Haushaltssatzung an. Sofern die Gemeinde dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt, ergibt sich in einem dritten Schritt, dass die Gemeinde im Zweifel bis zum Ende des Haushaltsjahres in der vorläufigen Haushaltsführung bleibt.

3.2 Vorläufige Haushaltsführung

In solchen von der Gemeinde verursachten und deshalb zu verantwortenden Fällen wird es oftmals zu einer vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde kommen müssen (§ 99 GemO). Es ist nicht auszuschließen, dass zwar Zweckzuweisungen durch das Land bewilligt worden sind, die jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung nicht in Anspruch genommen werden können. Hier gilt der Grundsatz: Haushaltsausgleich vor Zweckzuweisung (s. dazu unten Nr. 6). Dem Grundsatz ist selbst dann zu folgen, wenn es sich um Fördermittel handelt, die nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen und bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme „verfallen“.

Weitere Folgen der vorläufigen Haushaltsführung für die Gemeinde sind in § 99 GemO bestimmt.

Exkurs: Rentierliche Investitionen und Kommunalaufsicht

Soweit eine kommunale Gebietskörperschaft eine Finanzierung mit Investitionskrediten für sog. Maßnahmen vorsieht, welche nach einer Lebenszykluskostenrechnung in einem Zeitraum von höchstens 15 Jahren eine geprüfte wirtschaftliche Rentierlichkeit erwarten lassen, können die entsprechenden Investitionskredite die dauernde Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft wegen der Rentabilität nicht gefährden. Entsprechende Investitionskredite sind deshalb grundsätzlich genehmigungsfähig, unabhängig davon, ob solche Maßnahmen im Rahmen von Pflichtaufgaben oder anderen Aufgaben erfolgen. Eine rentierliche Investition liegt vor, wenn über die Nutzungsdauer der Maßnahme ein Überschuss der erzielten Einnahmen gegenüber den mit der Investition verbundenen Ausgaben erwirtschaftet wird. Eine rentierliche Investition kann auch dann vorliegen, wenn über die Nutzungsdauer der Maßnahme die

maßnahmenbezogenen Ausgaben geringer sind als die Ausgaben ohne die Maßnahme. Die jeweiligen Ausgaben können auch den Schuldendienst umfassen, falls die Maßnahme teilweise oder ganz mit Fremdkapital (Investitionskredite) finanziert wird.

4. Von der Gemeinde erwartete Maßnahmen

Um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen, hat die Gemeinde alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr rechtlich möglich sind.

Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Minimierung des Haushaltsdefizits kann sich eine kommunale Gebietskörperschaft auch nicht durch Verweis auf eine ihrer Auffassung nach unzureichende Finanzierung durch das Land entziehen. Solange es ihr möglich ist, Maßnahmen zur Haushaltssanierung zu ergreifen, ist es aus Sicht der Garantie der Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG nicht zu beanstanden, wenn sie landesrechtlich zu entsprechendem Handeln verpflichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, 10 C 13/14, Rn. 25).

Maßnahmen zur Haushaltssanierung können auch Festsetzungen der Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze sein.⁶ Die Grenze der gemeindlichen Mitwirkungspflicht ist erst bei einer sogenannten "Erdrosselungswirkung" dieser Steuer erreicht, also einer Höhe, die Steuerpflichtige unter normalen Umständen nicht mehr aufbringen können. Eine derartige Wirkung hat die Rechtsprechung aber bisher auch bei Hebesätzen von bis zu 995 % verneint.⁷

Im Übrigen finden sich in den jährlichen Kommunalberichten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz regelmäßig zusammengefasste Fachbeiträge zu aktuellen Themen aus der Prüfungspraxis des Rechnungshofs, mit denen Einsparpotentiale aufgezeigt

⁶ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Themenbeitrag Landkreise – Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht, 5. Oktober 2021, S. 3 (www.rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/aufsaeetze-themenbeitraege-vortraege-und-weitere-veroeffentlichungen/)

⁷ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Themenbeitrag Rechnungshof und Kommunalhaushalte; Dezember 2019, S. 2 (www.rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/aufsaeetze-themenbeitraege-vortraege-und-weitere-veroeffentlichungen/)

werden.⁸ Einsparpotenzial können sich sowohl bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung als auch bei der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben ergeben.

5. Ausnahmen

Ausnahmen vom Gebot des Haushaltsausgleichs sind in § 93 Abs. 4 GemO nicht vorgesehen. Allerdings entspricht es selbstredend der Lebenserfahrung, dass es unvorhersehbare, kaum steuerbare Situationen geben kann, in denen im Haushaltsvollzug das Gebot des Haushaltsausgleichs nicht erfüllt werden kann (Naturkatastrophen, Großschadensereignisse usw.). In solchen Einzelfällen sind von der Aufsichtsbehörde gleichwohl strenge Maßstäbe bei der Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage anzulegen.

6. Zum Verhältnis von Haushaltsausgleich und Zweckzuweisungen

Gemäß Nr. 1.1.2 der VV zu § 44 LHO / Teil II dürfen Zuwendungen vom Land nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen der Kommune gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune unter Berücksichtigung ihrer Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.⁹ Dabei geht es nicht darum, die Gewährung von Zweckzuweisungen zu begren-

⁸ Zuletzt in LT-Drs. 18/4800 vom 17. November 2022, Seite 45ff.

⁹ Darüber hinaus dürfen gemäß Nr. 1.1.1 der VV zu § 44 LHO / Teil II Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Zweck der Zuwendung trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel des Antragstellers und finanzieller Hilfen Dritter bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers ohne die Zuwendung nicht erreicht werden kann.

Dabei ist eine Bindung der Höhe der tatsächlichen Hebesätze an die Höhe der Nivellierungssätze nicht vorgesehen.

Sofern eine Gemeinde Hebesätze in einer Höhe unterhalb der Nivellierungssätze erhebt, ihren Haushalt trotzdem ausgleichen und darüber hinaus aus den zukünftigen Schuldendienst für einen kreditfinanzierten Eigenanteil einer geförderten Maßnahme darstellen kann, obliegt es der für die Förderung zuständigen Stelle zu entscheiden, ob eine Förderung aufgrund eines entsprechend hohen Landesinteresses erfolgen soll oder ob eine intensivere Heranziehung aller kommunalen Finanzierungsmittel und mit einer teilweisen oder vollständigen Reduzierung der Förderung der Gemeinde zumutbar ist.

Wenn dagegen eine Gemeinde Hebesätze in einer Höhe unterhalb der Nivellierungssätze erhebt und ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, wird sie erst recht nicht den zukünftigen Schuldendienst für einen kreditfinanzierten Eigenanteil einer geförderten Maßnahme im Rahmen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit darstellen können. Die Genehmigung einer Kreditfinanzierung

zen, sondern es geht darum, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die ihr verbleibenden Eigenanteil auskömmlich finanzieren, d. h. den zukünftigen Schuldendienst leisten können, ohne dafür zukünftig Liquiditätskredite aufnehmen zu müssen.

Aus der Nr. 1.1.2 der VV zu § 44 LHO / Teil II lässt sich der Grundsatz: „Haushaltsausgleich vor Zweckzuweisung“ ableiten. Dem Grundsatz ist selbst dann zu folgen, wenn es sich um Fördermittel handelt, die nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen und bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme „verfallen“. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Fördermittel des Landes, des Bundes, der EU oder um sonstige Fördermittel handelt.

Bei fehlender dauernder Leistungsfähigkeit kann eine Genehmigung von Investitionskrediten weder mit dem Hinweis auf eine Bewilligung von Zweckzuweisungen gefordert werden noch erfolgen. Die in Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO genannten Ausnahmen sind zukünftig sehr restriktiv zu handhaben. Dabei geht es nicht darum, die Gewährung von Zweckzuweisungen zu begrenzen, sondern es geht darum, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die ihr verbleibenden Eigenanteil auskömmlich finanzieren, d. h. den zukünftigen Schuldendienst leisten können, ohne dafür zukünftig Liquiditätskredite aufnehmen zu müssen.

des Eigenanteils einer geförderten Maßnahme ist dann grundsätzlich ausgeschlossen. Die bewilligte Zuweisung kann dann nicht ausgezahlt werden. In solchen Fällen sollte mithin auf eine Bewilligung verzichtet werden.

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Seel
Aktenzeichen : 902-82.000
Datum : 30.08.2023
Drucksachen-Nr.: 031/2-2023

Betr.: Unterrichtung des Gemeinderates gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) über das Ergebnis der am 10.11.2022 stattgefundenen unvermuteten überörtlichen Kassenprüfung – Stellungnahme der Verwaltung

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: <i>11</i>	Sitzungstermin: 13.09.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Niederschrift über die im Betreff genannte Kassenprüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (RuGPA) zur Kenntnis.

Begründung:

Über die am 10.11.2022 stattgefundenene unvermutete überörtliche Kassenprüfung wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.04.2023 (TOP 3, Drucksachen-Nr. 031/1-2023) unterrichtet.


Die Verwaltung hatte damals mitgeteilt, dass sie zu gegebener Zeit eine Stellungnahme zu den in der Niederschrift enthaltenen Prüffeststellungen abgeben wird, da grundsätzlicher Erörterungsbedarf zu den in der Niederschrift enthaltenen Ausführungen, insbesondere hinsichtlich jener zu Ziffer 4, bestehe. Das Gespräch mit der Leiterin sowie der Prüferin fand am 04.05.2023 statt; hiernach ergaben sich noch ergänzende Fragen seitens des RuGPA, die in einer weiteren Unterredung mit der RuGPA-Leitung bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen am 05.06.2023 erörtert wurden.

In der beigegeführten Anlage sind die Prüffeststellungen des RuGPA in der Schriftart „**Fettschrift – unterstrichen**“ dargestellt; die Stellungnahme der Verwaltung findet sich hierunter in „**Fettschrift – kursiv**“. Die Niederschrift der Kassenprüfung sowie die Stellungnahme werden sodann gemäß § 33 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt gemacht.

(Sachgebietsleiter)



(Fachbereichsleiter)



(Bürgermeister)

Allgemeines

Die dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übertragene überörtliche Kassenprüfung (Verwaltungsvorschrift zu § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (VV zu § 14 RHG) — Ziffer 4 des Rundschreibens des Rechnungshofes vom 17.11.2016, MinBl. S. 265) bei der

Gemeindekasse Budenheim

wurde am 10.11.2022 durchgeführt und mit einer Kassenbestandsaufnahme eingeleitet.

Grundlage war der Tagesabschluss vom 10.11.2022.

Kassensoll- und Kassenistbestand stimmten überein (Anlage 1).

In die Prüfung einbezogen war auch die Gebührenkassen beim Ordnungsamt. Hier stimmte der Kassensoll- und Kassenistbestand ebenfalls überein (Anlage 2).

1. Örtliche Kassenprüfung

Eine örtliche Kassenprüfung fand zuletzt am 16.09.2021 statt.

Die Gemeindekasse mit Barkasse und Zahlstellen blieb 2022 ungeprüft.

Ein entsprechender Prüfhinweis war bereits im Zuge der überörtlichen Kassenprüfung 2021 ergangen.

Die Zahlungsabwicklung ist unabhängig von der überörtlichen Prüfung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen (§ 26 Abs. 1 GemHVO). Hierzu gehört auch die Prüfung sämtlicher Zahlstellen und Handvorschüsse.

Die jährlichen örtlichen Kassenprüfungen sind künftig sicherzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen sind zutreffend; eine örtliche unvermutete Kassenprüfung ist im Jahre 2022 unterblieben. Die örtliche unvermutete Prüfung wird nun für das Jahr 2023 durchgeführt.

2. Zahlstellen

Die Zahlstellen waren trotz Hinweis im Prüfbericht 2021 nicht eingerichtet.

Die Gemeinde Budenheim hat neben den Zahlstellen Bürgerbüro und Vollstreckungsbeamter, noch mehrere Zahlstellen außerhalb der Verwaltung, die fachlich dem Kassenverwalter unterstehen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Zahlstellen wurden nicht bestellt und haben somit keine Befugnis zur Annahme von Geldbeträgen und Quittungsausstellungen.

Über die Höhe der Hand- und Dauervorschüsse und der Verantwortlichkeit entsprechender Personen gibt es eine Regelung in der Dienstanweisung vom 09.09.2021. Ergänzend hierzu liegt die Dienstanweisung der Gemeinde Budenheim zur Organisation des Rechnungswesens; Einrichtung, Höhe von Verwaltung der Hand-/Dauervorschüsse vom 02.10.2020 mit Verweis auf die Dienstanweisung Ziffer 2.5.11 vor.

Neben der förmlichen Einrichtung von Zahlstellen ist im Blick auf den Umgang mit Bargeld ein Mindestmaß an Regelungen erforderlich (§ 29 Abs. 2 Buchstabe c GemHVO).

Dazu zählen insbesondere

- die Festlegung einer/eines Zahlstellenverwalters/Zahlstellenverwalterin
- die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten im Falle einer Zahlstellenbedienung durch mehrere Personen,
- eine Belegpflicht für Ein- und Auszahlungen,
- das Quittungswesen
- die kassensichere Aufbewahrung von Wert- und Geldbeständen und
- die Festlegung von Kassenhöchstbeständen.

Die verantwortlichen Personen der Zahlstellen sind zu bestellen und die Befugnis zur Annahme von Geldern und Quittungserteilung ist zu erteilen. Über den Fortgang ist zu berichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bestellungen für die Zahlstellen

- a) Bürgerbüro (Gebührenkasse Sachgebiet 2.1; nach der zum 01.12.2023 in Kraft getretenen Verwaltungsneuorganisation nunmehr Sachgebiet 3.1)**
- b) Seniorentreff**
- c) Jugendtreff**
- d) Mühlrad**
- e) Kindergarten mit organisatorisch verbundener Kindekrippe**
- f) Waldkindergarten**
- g) Grund- und Realschule plus**
- h) Heimatmuseum**
- i) Vollstreckungsbeamtin**

werden sukzessive vorgenommen.

3. Vollstreckungswesen

Die Vollstreckung von Forderungen erledigten zum Zeitpunkt der Prüfung zwei Bedienstete mit Stellenanteilen von insgesamt einer Vollzeitstelle.

Auf den Innendienst und den Außendienst entfielen hierbei jeweils 0,5 Stellenanteile.

Die Vollstreckungsaufträge erfolgen forderungsbezogen.

Zwischenzeitlich wurden die Stellenanteile auf 0,85 reduziert.

Die Außendienststelle liegt weiterhin bei 0,5; die Innendienststelle wurde auf 0,35 reduziert.

Eine Stellenbeschreibung, der neu geschaffenen Innendienststelle mit 0,35 Stellenanteilen wurde vorgelegt. Bei der Außendienststelle konnte keine aktuelle Stellenbeschreibung vorgelegt werden.

Die Ermittlung statistischer Kennzahlen z.B. über erteilte, erledigte und unerledigte Vollstreckungsaufträge, war mit der eingesetzten Software nicht oder nicht verlässlich möglich, so dass eine verlässliche Datengrundlage fehlte.

Die Daten mussten mit zeitlichem Mehraufwand händisch ermittelt werden.

Die vorgelegte Vollstreckungsstatistik weist für die Jahre 2018-2021 im Durchschnitt 478,5 Vollstreckungsaufträge aus.

Zur Überwachung und Steuerung des Vollstreckungsdienstes sowie für die Überprüfung des Personalbedarfs müssen dem Kassenverwalter ausführliche Informationen und Kennzahlen (über Alter und Bearbeitungsstand der Forderungen sowie über die erteilten Forderungen) vorliegen.

Durch entsprechende Abgleiche lassen sich Aussagen über die Wirksamkeit des Forderungsmanagements auch in Bezug auf mögliche Zusammenhänge zwischen der Höhe der Forderungen und der Anzahl an unerledigten Forderungen ableiten.

Hohe Kasseneinnahmereste bzw. Forderungen könnten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahl der unerledigten Vollstreckungsaufträge stehen und ließen dann in der Regel Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Vollstreckungsdienstes zu.

Diese Daten sollten automatisiert zusammengestellt werden können, da manuelle Auswertungen auf Grund des erhöhten Aufwands an Arbeitszeit nicht effizient sind.

Durch eine schuldnerbezogene Zusammenfassung von Forderungen würde der Personaleinsatz vor allem im Außendienst optimiert. Eine Zusammenfassung mehrerer Forderungen gegen einen Schuldner führt zu einer Verringerung der Zahl der erteilten Aufträge.

Eine Stellenbeschreibung für den Außendienst ist nachzuholen.

Die Grundlagen für eine effektive und effiziente Überwachung, Steuerung und Wahrnehmung der Vollstreckung sind zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegende Stellenbeschreibung ist - wie erläutert - veraltet; da sich der Aufgabenzuschnitt der jetzigen Stelleninhaberin geändert hat ist die Stellenbeschreibung zu aktualisieren.

Weiterer Handlungsbedarf mit Blick auf die für das Vollstreckungswesen eingesetzte Software ergibt sich nach übereinstimmender Auffassung nicht, da die im Prüfbericht genannten Auswertungen und Statistiken ohne größeren händischen Aufwand erzeugt werden können.

4. Einsatz finanzwirksamer Software und Schnittstellen - Freigabe und Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren, Ausweis von Hashwerten

Die Prüfung wurde im Anschluss an die Kassenprüfung in Bezug auf den Einsatz finanzwirksamer Software und Schnittstellen eingehender geprüft und erstreckte sich auf Grund von wechselseitigen Abwesenheiten in beiden Verwaltungen bis in den März 2023.

Für das bei der verbandsfreien Gemeinde eingesetzte Finanzverfahren (CIP) erfolgte auf der Grundlage einer Programmprüfung durch eine rheinhessische Kreisverwaltung eine Freigabeerklärung des Bürgermeisters vom 12.03.2012.

Die Verwaltung verzichtete dabei unter Verweis auf die andernorts vorgenommene Programmprüfung auf eigene Prüfungshandlungen.

Prüfungsergebnisse anderer reichen jedoch nicht ohne Weiteres aus, da insbesondere offenbleibt, ob die getesteten Verfahrensversionen der Anwendungsumgebung bei der verbandsfreien Gemeinde Budenheim entsprechen.

Ein Abgleich, inwieweit die prüfende Verwaltung andere Programme nutzte, die über Schnittstellen auf das freigegebene DV-Verfahren zugriffen, unterblieb ebenfalls.

Mit der Programmfreigabe des Bürgermeisters übernimmt dieser die Verantwortung, dass alle für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind (VV Nr. 4 zu § 107 GemO).

Gemäß VV Nr. 5 zu § 107 GemO kann eine andernorts vorgenommene Freigabeprüfung nur dann übernommen werden, wenn die geprüfte Anwendung unverändert übernommen wird. Davon kann allerdings aufgrund der Unterschiedlichkeit der Aufgabenstellung einer Kreisverwaltung im Vergleich zu der einer verbandsfreien Gemeinde und der Vielzahl angebotener Fachanwendungen nicht ohne Weiteres ausgegangen werden.

Soweit die Verwaltung auf eine eigene Prüfung verzichtet, wäre ein Abgleich der vorgehaltenen Fachanwendungen sowie ihrer Schnittstellen mit den der prüfenden Verwaltung auf ihre Gleichartigkeit darzulegen.

Ob die Voraussetzungen einer unveränderten Implementierung der Software zur Übernahme des Testats einer anderen Gebietskörperschaft seinerzeit überhaupt vorgelegen haben, kann auf Grund der Dauer der vergangenen Zeit seit dem Jahr 2012 nicht mehr mit Sicherheit nachvollzogen werden. Da die EDV-Programme allerdings auch nach ihrer Erstfreigabe einer Prüfung und ggfs. erneuten Freigabe zu unterziehen sind, wenn sich wesentliche Änderungen beispielsweise durch Updates/Upgrades ergeben haben, ist eine Prüfung und Freigabe der finanzwirksamen EDV-Programme ohnehin erforderlich, da nach Ablauf einer so langen Zeit davon auszugehen ist, dass entsprechende wesentliche Änderungen erfolgt sind.

Die Vorlage von Zertifikaten des Softwareanbieters als Bezug und ohne weitere Prüfung genügt grundsätzlich nicht, zumal sich die Zertifikate auf andere Bundesländer beziehen, deren Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts nicht in allen Bereichen mit dem des Landes Rheinland-Pfalz deckungsgleich sind.

Gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO dürfen nur geprüfte Programme freigegeben werden.

Verwenden Gemeinden automatisierte Verfahren im Kassen- und Rechnungswesen, sind die Nummern 3 und 5 bis 10 der Bestimmungen über den „Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best.)“, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen — 611 10-4210 — vom 19. Juli 1988 und Anlage 7 zu Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70 bis 80 LHO, entsprechend anzuwenden. Danach dürfen diese Aufgaben nur mit dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen durchgeführt werden. Die innerhalb der Verwaltung für Fragen des Datenschutzes zuständigen Stelle ist zu beteiligen.

Die Programmprüfung muss die Prüfung von Verfahrensinhalten, Funktionalität, Datenqualität und Datensicherheit unter Beachtung der Vorgaben des § 28 Abs. 10 GemHVO sowie unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten Empfehlungen beinhalten (Ziffer 5 der VV zu § 107 GemO).

Da das fachlich zuständige Ministerium keine Stelle zur Programmprüfung nach § 107 Abs. 2 S. 2 GemO bestimmt hat, ist sie durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen fachkundigen Dritten oder durch eine vom Bürgermeister bestimmte fachkundige Stelle innerhalb der Verwaltung durchzuführen. Letztere ist in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens zu bestimmen. Im Rahmen des Projekts „Evaluierung der kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Sport im Jahr 2016 Regelungen hinsichtlich der Prüfung und Freigabe von EDV-Programmen gemäß § 107 Abs. 2 GemO erarbeitet.

Danach kann der Bürgermeister ein Verfahren freigeben, soweit eine Verfahrensdokumentation durch den Softwarehersteller vorliegt, sowie eine Programmprüfung und ein Verfahrenstest durch die Verwaltung erfolgt und dies entsprechend dokumentiert ist. Diese Regelung erfüllt die Anforderungen nach Nr. 5 der VV zu § 107 GemO sowie der §§ 28 und 29 GemHVO.

Im Übrigen werden fünf Fachanwendungen eingesetzt, wovon zwei direkt über Schnittstellen auf das eingesetzte DV-Programm für die Finanzbuchhaltung zugreifen.

Bei den anderen Fachanwendungen werden die Daten durch „Datenträgeraustausch-Dateien“ (z.B. Text-Dateien) zum Einlesen über eine Schnittstelle in die Finanzsoftware unter gleichzeitiger Bereitstellung von XML-Dateien zum Einlesen über die Schnittstelle der Banksoftware sowie ein Datenträgerbegleitzettel zur Gegenprüfung bereitgestellt. Im Finanzverfahren wird dann lediglich die Gesamtsumme des Zahlbaus ausgewiesen, während die Einzelbeträge über die Bank an die einzelnen Empfänger überwiesen werden.

Dies ist im Rahmen des Einsatzes der Fachsoftware für die Gehaltsabrechnung und im Bereich der sozialen Hilfen häufig der Fall.

So auch vorliegend für laufende Lohn- und Gehaltszahlungen, für Aufwandsentschädigungen der Feuerwehr, aber auch für die Auszahlung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Damit werden bei Fachverfahren nicht nur zu prüfende Schnittstellen zur Finanzsoftware erzeugt, sondern die Prüfung und Freigabe der Fachverfahren als solche erforderlich, da bereits die Fachsoftware als solche finanzwirksam ist.

Die Verbandsgemeindekasse glich regelmäßig den Gesamtzahlungsbetrag und die Anzahl der Buchungssätze mit dem Datenträgerbegleitzettel ab.

Keiner der vorgelegten Datenträgerbegleitzettel wies einen Hash-Wert aus, der mit dem im Bankverfahren generierten Hashwert abgeglichen werden könnte. Zudem enthielt der zum Sozialhilfefachverfahren vorgelegte Datenträgerbegleitzettel noch historische Felder von Kontonummer und Bankleitzahl.

Die zum Datenaustausch generierten Dateien sind lesbar, weisen ein jederzeit veränderbares Format (XML) auf und können in veränderter Form in das Verfahren für den elektronischen Zahlungsverkehr übertragen werden.

Der Datenträgerbegleitzettel dient daher, nicht nur im Hinblick auf den Abgleich der Gesamtsumme, sondern durch den Ausweis eines sog. „Hash-Wertes“ (hexadezimale Kontrollsumme u.a. über die gesamte Datei), der im Rahmen der Übergabe an die Bank bei der Verarbeitung durch die Banksoftware abgeglichen werden muss, zur Richtigkeit der in der XML-Datei enthaltenen Angaben und Verhinderung von Missbrauch.

Dieser Abgleich stellt weitgehend sicher, dass der Bank beim Datenaustausch unveränderte und damit korrekte Daten übermittelt werden.

Der aufgedruckte Hashwert auf dem Datenträgerbegleitzettel ist mit dem in der Banksoftware generierten Hashwert abzugleichen und die Begleitzettel sind zu unterschreiben.

Ein Abgleich des Hashwertes ist im Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Dies ist mit Unterschriften zu bestätigen und zu dokumentieren.

Zur Gewährleistung der Kassensicherheit sind die notwendigen Prüfungen durchzuführen und die Freigaben zu erteilen.

Dabei sind alle Schnittstellen sowie finanzwirksamen Fachverfahren zu prüfen, die Prüfung und ihr Ergebnis zu dokumentieren und, soweit das Ergebnis der Programmprüfung dem nicht entgegensteht, vom Bürgermeister freizugeben.

Über das Ergebnis dieser Prüfung und die Programmfreigaben ist zu berichten und die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Die Datenträgerbegleitzettel sind entsprechend anzupassen. Hierzu sollte eine Abstimmung mit den Dienstleistern erfolgen.

Die Authentizität der zur Zahlbarmachung eingelesenen XML-Dateien sollte durchgängig mithilfe von „Hash-Werten“ überprüft und danach jeweils bestätigt werden.

Über das Ergebnis ist zu berichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird zeitnah auf Grundlage der durch die GStB-Nachricht Nr. 0118 vom 25.07.2016 zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Programmprüfung der aktuell eingesetzten Finanzsoftware (CIP Version 4.2.11) vornehmen, auf dessen Grundlage sodann der Bürgermeister gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) das Softwareverfahren freigeben wird.

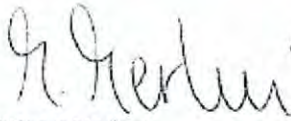
Bezüglich der Schnittstellenthematik ist nach Erörterung der Sachverhalte mit Blick auf die finanzwirksamen Fachverfahren festzuhalten, dass lediglich über zwei Schnittstellen (OPEN/PROSOZ sowie CIP) Daten in die Finanzsoftware für den elektronischen Zahlungsverkehr übertragen werden.

Im Falle von des Verfahrens OPEN/PROSOZ hatte uns der Softwarehersteller mit E-Mail vom 30.03.2023 informiert, dass seit der Einführung von IBAN und BIC (am 01.02.2014) keine Kontrollsummen auf dem Datenträgerbegleitzettel mehr errechnet werden können und bezüglich des „Hash-Wertes“ seitens der Kunden bereits eine Programmanforderung vorliegt und die Umsetzung dieser Anforderung derzeit geprüft wird.

Hinsichtlich der CIP-Software hat der zuständige Mitarbeiter der Fa. MPS hat mit E-Mail vom 03.06.2023 folgendes mitgeteilt: „...habe das vergangenen Freitag zur Prüfung an unsere Entwicklungsabteilung weitergeleitet. Soeben habe ich die Rückmeldung bekommen, dass wir die Thematik bereits auf dem Radar haben und im Herbst-Release die Funktionalitäten zur Verfügung gestellt werden.“

Sonstige Prüfungsbereiche

Bezüglich der ungeklärten Zahlungsvorgänge, der Stundungsangelegenheiten, den Mahnläufen und der Funktionstrennung der Systemadministration waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.



Miniam Merling

Prüferin



Irina Köth-Hirsch

Leiterin des Rechnungs-
und Gemeindeprüfungsamtes